

Kantonaler Richtplan

—
Dokumente für das rechtliche
Gehör der Gemeinden

13. Juni 2025



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service des constructions et de l'aménagement **SeCA**
Bau- und Raumplanungsamt **BRPA**

—
Direction du développement territorial, des infrastructures, de la mobilité
et de l'environnement **DIME**

Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt **RIMU**

Inhalt

T414 Materialabbau

T414 Materialabbau (im Änderungsmodus)

P0214 Vorrangig abbaubarer Sektor
«Les Vernettes» in Cugy

P0215 Vorrangig abbaubarer Sektor
«Bois Brûlé» in Ménières

P0216 Vorrangig abbaubarer Sektor
«Les Planbus» in Haut-Intyamon

P0217 Vorrangig abbaubarer Sektor
«La Chenauda» in Haut-Intyamon

P0218 Vorrangig abbaubarer Sektor
«Le Motau» in Corbières

P0219 Vorrangig abbaubarer Sektor
«Pra de Neirivue» in Grandvillard

P0220 Vorrangig abbaubarer Sektor
«Le Marais» in La Roche

P0221 Vorrangig abbaubarer Sektor
«La Grangette» in Marly

P0222 Vorrangig abbaubarer Sektor
«En la Tailla» in Gubloux

P0223 Vorrangig abbaubarer Sektor
«Le Chaney – Forêt» in Gubloux

P0224 Vorrangig abbaubarer Sektor
«Sunnenberg» in Kerzers

P0225 Vorrangig abbaubarer Sektor
«Allmend-Limbach» in Plaffeien

P0226 Vorrangig abbaubarer Sektor
«Beniwil» in Tafers

P0227 Vorrangig abbaubarer Sektor
«Guma» in Tafers

T414. Materialabbau

Siehe auch

—

Themen:

Abfallbewirtschaftung

Wald

Ökologische Vernetzung

Biotop

Belastete Standorte

Grundwasser

Bodenschutz

Fruchtfolgeflächen

Archäologische Stätten

Betroffene Stellen

—

Koordinationsstelle: BRPA

Kantonale Stellen: WNA, Grangeneuve, AfU, TBA, MobA, AAFR, KGA

Andere Kantone: VD, BE, NE

› Siehe Thema «Grundwasser»

› Siehe Thema «Biotop»

1. Ziele

- › Haushälterische Nutzung und langfristige Erhaltung der nicht erneuerbaren Ressourcen.
- › Beantwortung der Nachfrage der Regionen hinsichtlich der Materialversorgung.
- › Sicherstellung der Vielfalt und der Qualität der Materialien gemäss Bedarf und Baunormen.
- › Konzentration des Abbaus, damit wirtschaftlich tragbare Infrastrukturen geschaffen und die durch den Materialabbau erzeugten Immissionen besser eingeschränkt werden können.

2. Grundsätze

Grundsätze für die Ermittlung der Abbausektoren

Ausschlusskriterien

- › Grundsätzlich ist der Materialabbau in Sektoren, welche die folgenden Kriterien erfüllen, ausgeschlossen:
 - › Materialabbaustandorte, die in Betrieb sind oder wiederhergestellt wurden;
 - › Grundwasserschutzzonen und -perimeter;
 - › Nutzungszonen;
 - › Weniger als 100 Meter von der Bauzone entfernt und weniger als 50 Meter entfernt von Gruppen von mindestens 5 Wohngebäuden ausserhalb der Bauzone;
 - › Oberflächengewässer und Gewässerräume;
 - › Biotop von nationaler oder kantonaler Bedeutung, mit Ausnahme bestimmter Amphibienlaichgebiete;
 - › Jagdbanngebiete, Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung sowie Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV);



› Siehe Themen «Wald»
und «Ökologische Ver-
netzung»

- › Landschaften von nationaler Bedeutung;
- › Verkehrsflächen (Schienen, Autobahnen und Kantonsstrassen) und Planungszonen für Strassenprojekte;
- › Überbaute Perimeter und Umgebungsperimeter von nationaler oder regionaler Bedeutung gemäss Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS);
- › Schutzwälder und Waldreservate;

› Darüber hinaus gelten hinsichtlich des Abbauvolumens die folgenden Ausschlusskriterien:

› Siehe Thema «Fruchtfol-
geflächen»

- › Auf Waldflächen ist ein Eintreten nur für Sektoren von mindestens 2 Millionen m³ an abbaubarem Gesamtvolumen möglich, die eine Effizienz der Bodennutzung von mindestens 15 m³/m² aufweisen.
- › Auf Fruchtfolgeflächen ist ein Eintreten nur möglich, wenn das abbaubare Volumen für den gesamten Sektor mindestens 1.5 Millionen m³ und die Bodennutzungseffizienz mindestens 15 m³/m² beträgt. Die Bodennutzungseffizienz wird auf 10 m³/m² herabgesetzt und es wird kein Mindestabbauvolumen festgelegt, wenn es sich um die Erweiterung eines bestehenden Standorts handelt und der Standort, im Fall von Kiesgruben, über Materialaufbereitungsanlagen verfügt;
- › Grundsätzlich ist ein Eintreten, ausserhalb von Wald- und Fruchtfolgeflächen, nur möglich, wenn das abbaubare Volumen für den gesamten Sektor grösser als 500'000 m³ ist. Es wird kein Mindestabbauvolumen festgelegt, wenn es sich um die Erweiterung eines bestehenden Standorts handelt, die weder an Waldflächen noch an Fruchtfolgeflächen grenzt und der Standort, im Fall von Kiesgruben, über Materialaufbereitungsanlagen verfügt;

Vorrangig abbaubare Sektoren für den Kiesabbau

- › Auf der Grundlage der oben dargelegten Ausschlusskriterien sowie einer multikriteriellen Beurteilung der verschiedenen ausgewählten Sektoren werden im Sachplan Materialabbau (SaM) 14 vorrangige Sektoren für den Kiesabbau ausgewiesen. Eine Einzonung für den Materialabbau kann nur in diesen vorrangigen Sektoren genehmigt werden. Diese werden jeweils mit einem Projektblatt im kantonalen Richtplan aufgeführt und sind in der Folge aufgelistet.

› Siehe Projektblätter
P0214 bis P0228



Bezirk	Gemeinde	Ortsname	Stand der Koordination
Broye	Cugy	Les Vernettes	Festsetzung
Broye	Ménières/Cugy	Bois Brûlé	Festsetzung
Greyerz	Corbières	Le Motau	Festsetzung
Greyerz	Grandvillard	Pra de Neirivue	Zwischenergebnis
Greyerz	Haut-Intyamon	La Chenauda	Festsetzung
Greyerz	Haut-Intyamon	Les Planbus	Festsetzung
Greyerz	La Roche	Le Marais	Festsetzung
See	Kerzers	Sonnenberg	Festsetzung
Saane	Gibloux	En la Tailla	Zwischenergebnis
Saane	Gibloux	Le Chaney - Forêt	Zwischenergebnis
Saane	Marly	La Grangette	Festsetzung
Sense	Plaffeien	Allemend-Limbach	Festsetzung
Sense	Tafers	Beniwil	Festsetzung
Sense	Tafers	Guma	Festsetzung

Potentielle Abbausektoren für Steinbrüche und Tongruben

- › Auf der Grundlage der oben dargelegten Ausschlusskriterien sowie dem Vorkommen von Felsgesteinen weist der SaM eine Karte mit den potentiellen Abbausektoren für Steinbrüche und Tongruben aus. Es handelt sich um Sektoren, in denen ein Projekt geprüft werden kann. Eine Einzonung für den Materialabbau kann nur in diesen Sektoren genehmigt werden.

Grundsätze für den Materialabbau und die Einzonung:

- › Ausgeschlossen sind Einzonungen, wenn derselbe Betreiber bereits einen Standort im Umkreis von 10 km betreibt, ausser unter der Voraussetzung, dass sich die Qualität des Materials der verschiedenen Standorte erheblich unterscheidet und der Abbau einem erwiesenen Bedarf des Betreibers entspricht;
- › Für den Kiesabbau ist eine Einzonung ausgeschlossen, wenn bereits ein anderer Standort in derselben Region auf Waldflächen ausgebeutet wird;
- › Vorsehen von Abbauetappen und eines Massnahmenmonitorings;
- › Ergreifen der notwendigen Massnahmen, um die Stabilität des Standorts und seiner Umgebung während der Arbeiten und langfristig zu gewährleisten (Sicherheitskonzept);
- › Massnahmen ergreifen, die das Überleben von Pionierarten sichern, die während des Materialabbaus das Gelände besiedelt haben (Wander- und Ersatzbiotop);

› Siehe Thema «Bodenschutz»

› Siehe Thema «Biotop»



- Massnahmen ergreifen gegen die Ansiedlung, Entwicklung und Verbreitung invasiver gebietsfremder Arten in der Umwelt;
- Optimierung der Materialtransporte, um unnötige Fahrten zwischen den Abbauorten und den Verarbeitungszentren zu minimieren;
- Prüfung der Modalitäten des Materialtransports (Möglichkeit des Bahnanschlusses und der Dekarbonisierung der Flotte);
- Einschränkung der Auswirkungen auf das Strassennetz und der Immissionen durch den im Zusammenhang mit dem Abbau verursachten Verkehr.
- Berücksichtigung des kombinierten Effekts der bestehenden Anlagen auf Lärm und Luftqualität (kumulative Wirkung mehrerer Abbaustandorten in einem bestimmten Gebiet, z. B. auf einen Zufahrtsweg zu einer Region);
- Ergreifen der erforderlichen Massnahmen zum Schutz des Grundwassers entsprechend der Lage des Standorts. Im Gewässerschutzbereich Au ist der Abbau von Materialien nur unter den im Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) und in der Gewässerschutzverordnung (GSchV) festgelegten Bedingungen zulässig;
- Bei Standorten, die potenziell im Zuströmbereich Zu von strategischen Wasserfassungen liegen, Beurteilung der Vereinbarkeit mit dem Vorhandensein einer strategischen Wasserfassung im Unterlauf und gegebenenfalls Ergreifen der erforderlichen Massnahmen.

Grundsätze für die Wiederinstandsetzung nach Aufgabe der Abbautätigkeit

- Vorsehen der Wiederinstandsetzung in Etappen;
- Wiederherstellung der ursprünglichen Bodennutzung im Abbaubereich, wobei auf die Erhaltung der geschützten Pionierarten (Wanderbiotope) zu achten ist und die Nutzbarkeit des Agrarlandes sicherzustellen ist;
- Zulassung von Veränderungen des Anfangszustands der Landschaft zugunsten der Natur, des Waldes und der Landwirtschaft, sofern die weiteren schützenswerten Interessen gewahrt bleiben;
- Auffüllung mit Materialien, die den festgesetzten Vorschriften entsprechen und langfristig keinen Sanierungsbedarf auslösen;
- Sicherstellung der Fruchtbarkeit der wiederinstandgesetzten Böden und Förderung der Bodenqualität als Fruchtfolgefläche, wo dies möglich ist.

➤ Siehe Thema «Belastete Standorte»



Grundsätze der Zusammenarbeit

› Koordination der Planung des Materialabbaus mit den anderen Themen wie folgt:

- › Siehe Thema «Abfallbewirtschaftung»
 - › Koordination der Auffüllung der Materialabbaustandorte mit der Abfallbewirtschaftungspolitik und den kantonalen Zielen betreffend das Recycling der Materialien;
- › Siehe Thema «Fruchtfolgefleichen»
 - › Berücksichtigung der Prioritäten des Kantons hinsichtlich der Nutzung seines Mindestumfangs an Fruchtfolgefleichen;
 - › Erhaltung oder Verbesserung der Nutzbarkeit von landwirtschaftlichen Flächen während der Instandsetzung;
- › Siehe Thema «Ökologische Vernetzung»
 - › Berücksichtigung der Prioritäten des Kantons hinsichtlich des ökologischen Ausgleichs bei der Umsetzung von Begleitmassnahmen und der Wiederinstandsetzung;
- › Siehe Thema «Ökologische Vernetzung»
 - › Erhaltung oder Verbesserung der ökologischen Vernetzung bei der Umsetzung von Begleitmassnahmen und der Wiederinstandsetzung;
- › Siehe Thema «Biotop»
 - › Umsetzung der notwendigen Massnahmen, um geschützte oder schützenswerte Biotop und Lebensräume bedrohter Arten bestmöglich zu schützen, wiederherzustellen oder, falls dies nicht möglich ist, geeigneten Ersatz zu schaffen;
 - › Berücksichtigung des Inventars der öffentlichen Gewässer.

3. Umsetzung

3.1. Kantonale Aufgaben

- › Die Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt (RIMU):
 - › aktualisiert die Liste der vorrangig abbaubaren Sektoren wenn neue Erkenntnisse über die Qualität der prioritären Standorte vorliegen;
 - › legt, falls nötig, aus der Liste der Sektoren mit zu erhaltenden Ressourcen des SaM die Sektoren fest, die vorrangig werden;
 - › kann im Falle von Versorgungsproblemen einen kantonalen Nutzungsplan erstellen.
- › Das Bau- und Raumplanungsamt (BRPA):
 - › überprüft und aktualisiert den Sachplan Materialabbau (SaM) mindestens alle zehn Jahren oder wenn die Umstände dies rechtfertigen;



- › prüft die korrekte Anwendung des SaM bei Einzonungen von Materialabbauzonen;
- › gewährleistet die langfristige Erhaltung der Materialvorkommen bei der Genehmigung der Ortsplanungen.

3.3. Kommunale Aufgaben

› Die Gemeinden:

- › berücksichtigen die im SaM festgelegten Sektoren in ihren Planungen;
- › verhindern in den im SaM aufgeführten Sektoren jegliche Bodennutzung, die langfristig mit dem Materialabbau unvereinbar ist;
- › üben eine Gesamtaufsicht über die bestehenden Abbaustandorte auf ihrem Gemeindegebiet aus.

Auswirkungen auf die Ortsplanung

› Gemeinderichtplan:

- › Berücksichtigung der im SaM festgelegten Sektoren zur Vermeidung künftiger Nutzungen, die den Abbau gefährden könnte.

› Zonennutzungsplan:

- › Übertragung der Abbausektoren, bei denen die Abbaudauer inklusive der Wiederinstandsetzung mehr als zwei Jahre beträgt.

› Gemeindebaureglement:

- › Einbezug der Bestimmungen zum Materialabbau.

› Erläuternder Bericht:

- › Begründung der Einzonung von neuen Abbaugebieten und der Erweiterung bestehender Abbaugebiete gestützt auf eine Analyse des Materialbedarfs der Region und der Bedürfnisse des Betreibers in einem Radius von 10 Kilometern.
- › Im Falle einer anderweitigen Inanspruchnahme eines im SaM festgelegten Sektors ist das überwiegende öffentliche Interesse aufzuzeigen, das diese Inanspruchnahme erforderlich macht. Falls es zu einer Überschneidung von Siedlungsgebiet und einem Sektor mit zu erhaltenden Ressourcen kommt, ist die Planung zur Ausweitung der Bauzone zu begründen, indem aufgezeigt wird, dass sich kein anderes Gebiet besser für eine Bebauung eignet.

Nutzungsanträge, für die eine Voranfrage in Bezug auf die im SaM 2011 aufgeführten prioritären Sektoren gestellt wurde, werden auf dieser Grundlage geprüft, wenn sie innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten der Änderung des kantonalen Richtplans öffentlich aufgelegt werden.

3.5. Verfahrenskoordination für die Realisierung eines Projekts

Einzureichende Elemente für die Vorprüfung der Änderung der Ortsplanung

- Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für Materialabbau mit einem Gesamtvolumen von mehr als 300'000 m³.
- Abbaugesuch.
- Rodungsgesuch, falls der Materialabbau eine Waldfläche tangiert.
- Koordination mit einem Verfahren zur Waldfeststellung für neue Einzonungen, die an Waldflächen angrenzen, die nicht statisch abgegrenzt sind.

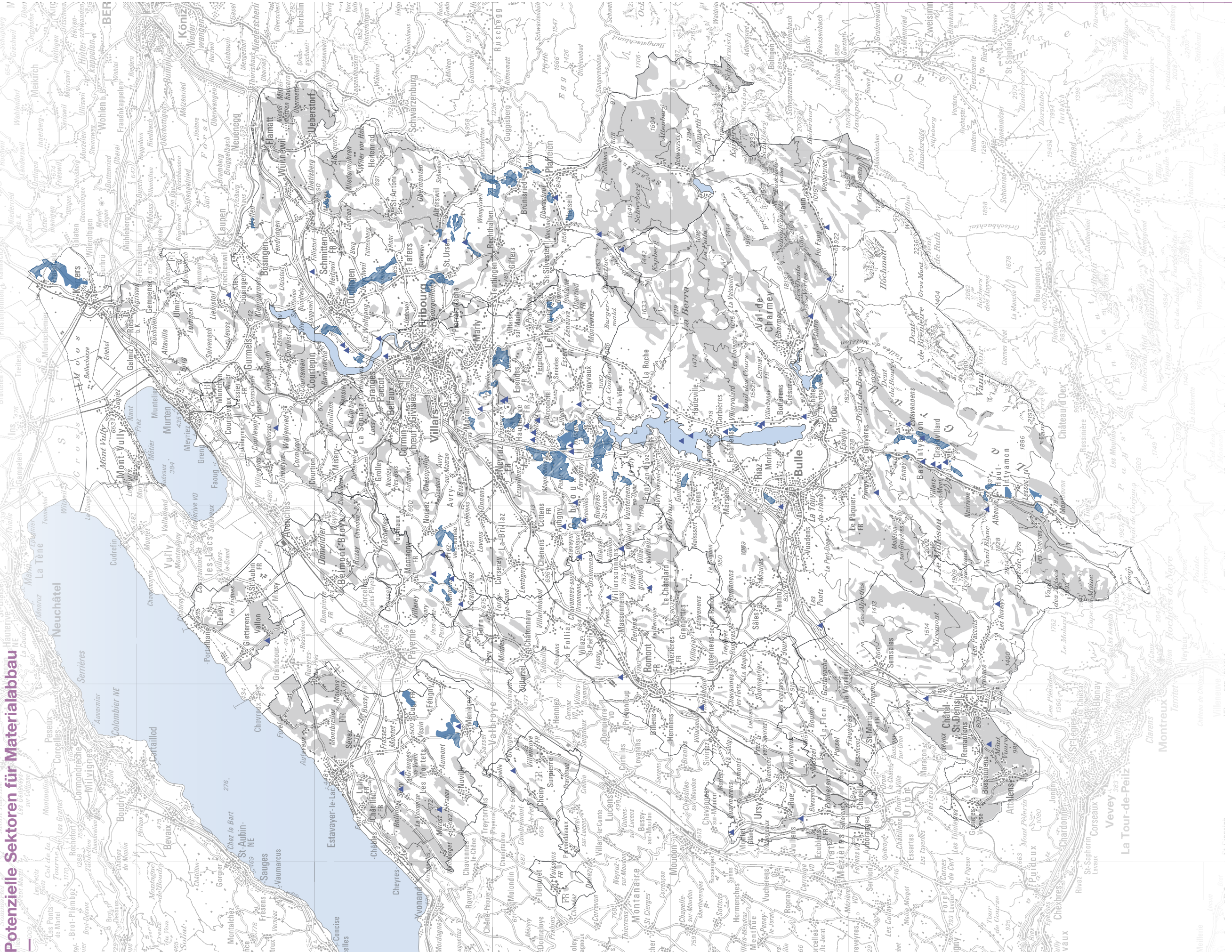
Koordination während einer geplanten Deponie des Typs A,B,C D oder E an einem Materialabbaustandort

- Koordination des Betriebsbewilligungsverfahrens gemäss dem Gesetz über die Abfallbewirtschaftung (ABG) sowie dem Raumplanungs- und Baugesetz (RPBG).



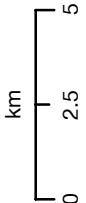


Potenzielle Sektoren für Materialabbau



Legende

- Laufender Materialabbau
- Kies
- Potenzieller Abbausektor
- Vorrangig abbaubarer Sektor
- Zu erhaltender Sektor
- Felsgesteine



Quelle: swisstopo, Staat Freiburg



Bibliographische Hinweise

Sachplan Materialabbau, Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion, Dokument zur internen Vernehmlassung, 2011.

Naturschutz und Kiesgruben – Richtlinien für die Naturschutzarbeiten in Kiesgruben, Schweizerischer Kiesverband, 1993.

Gravières et protection de la nature. Direction des travaux publics et Association fribourgeoise des gravières, 1996 (nur auf Französisch).

Rekultivierungsrichtlinien des FSKB: Richtlinien für den fachgerechten Umgang mit Böden, Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie, 2001.

Forêt et gravières: Directives pour le reboisement des gravières désaffectées, Association Suisse des Gravières, 1991 (nur auf Französisch).

Mitwirkende Stellen

NGK, WNA, Gew, AfU, Grangeneuve, AfE, BRPA

1. Ziele

Der Abbau von Kies, Sand und Felsgestein ist eine besondere Art der Bodennutzung, bei der die Standortwahl durch die Vorkommen bestimmt wird. Die Materialien sind beschränkt vorkommende, nicht erneuerbare Rohstoffe und müssen daher sorgfältig bewirtschaftet werden. Diese Bewirtschaftung ist umso wichtiger, als Kies zur Speisung des Grundwassers beiträgt oder den Grundwasserträger darstellen kann.

Infolge der zunehmenden Besiedlung des Bodens und des erhöhten Bewusstseins für die mit dem Materialabbau verbundenen ökologischen Auswirkungen sind neue Abbauprojekte heutzutage mit zahlreichen widersprüchlichen Interessen konfrontiert.

Das Inventar der Vorkommen und die Festlegung von Prioritäten für den Materialabbau sind in dem vom Kanton erstellten SaM enthalten. Dieses Dokument behandelt zwei Arten von Vorkommen:

- Kies und Sand (es wird zwischen 14 vorrangig abbaubaren Sektoren und 58 Sektoren mit zu erhaltenden Ressourcen unterschieden);
- Felsgesteine (es werden Sektoren festgelegt, in denen ein Materialabbau geprüft werden kann).

Da der SaM alle zehn Jahre überprüft werden muss, verlangt der Bund, dass die Prioritäten höchstens für die nächsten 25 Jahre definiert werden. Damit wird die Zahl der kantonsweiten Abbaustandorte beschränkt. Um diese Vorgabe zu erfüllen, wurden 14 vorrangig abbaubare Sektoren bestimmt, mit denen die Bedürfnisse der Bezirke für Kies und Sand der nächsten 25 Jahre gedeckt werden.

Allerdings hängt die tatsächliche Ausbeutung der im SaM festgelegten Sektoren auch vom Willen der Eigentümerinnen und Eigentümer und der Gemeinden ab. Ausschlaggebend ist zudem das Ergebnis der geologischen und hydrogeologischen Untersuchungen in den einzelnen Sektoren, insbesondere durch eine genügende Anzahl Sondierbohrungen.

Die Projektblätter des kantonalen Richtplans benennen für jeden vorrangig abbaubaren Sektor die auftretenden Koordinationsprobleme. Diese Probleme sind zu überprüfen, sobald die Einzonung einer Materialabbauzone in Betracht gezogen wird.

2. Grundsätze

Der gesamte Materialabbauprozess im weiteren Sinn besteht aus drei klar unterscheidbaren Phasen:

- Inventarisierung der Ressourcen und die Festlegung von Prioritäten für den Betrieb;
- Einzonung der Abbauzone und eigentlicher Materialabbau;
- Wiederinstandsetzung nach erfolgtem Abbau.

Ermittlung der vorrangig abbaubaren Sektoren

Bezüglich der losen Materialien (Kies, Sand) wurden anhand von Ausschluss- und Bewertungskriterien, die im SaM definiert wurden, potenziell abbaubare Bereiche abgegrenzt und Prioritäten für den Abbau gesetzt.

Die 14 vorrangig abbaubaren Sektoren sind in der Tabelle des verbindlichen Teils aufgeführt. Diese Sektoren sind jeweils Gegenstand eines Projektblatts im kantonalen Richtplan.

Gesteine können nur in Gebieten mit spezifischen geologischen Merkmalen abgebaut werden. Darüber hinaus ist die Produktion von Gesteinsmaterial im Vergleich zu Lockermaterial im Kanton sowohl in Bezug auf das Volumen als auch auf die offene Fläche deutlich geringer. Das SaM definiert keine Sektoren, die vorrangig für diese Art von Material genutzt werden sollen, sondern Sektoren, in denen Projekte untersucht werden können. Daher gibt es keine Beurteilungskriterien für Felsgesteine. Die Ämter werden die Abbaubedingungen festlegen, die im Rahmen der Voranfrage zu berücksichtigen sind.

Materialabbau

Naturschutzmassnahmen sind durch das Vorhandensein besonderer Biotope gerechtfertigt, die während des Abbaus entstanden sind: Grubenwände, Trockenböschungen, Wasserlachen und Klärbecken sowie die Eigendynamik des Abbauvorgangs sind von grosser Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt, da sie Lebensräume ersetzen, die durch Gewässerkorrekturen, Entwässerungsarbeiten oder das Düngen von Magerwiesen verschwunden sind. Für Tier- und Pflanzenarten, die auf diese sogenannten Pionieräume angewiesen sind, bilden Kiesgruben häufig den letzten Zufluchtsort. Sie werden so zu schützenswerten Biotopen im Sinne der Naturschutzgesetzgebung. Bestimmte Standorte wurden ins Inventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung aufgenommen.

Wiederinstandsetzung nach erfolgtem Abbau

In den meisten Fällen können die Interessen des Artenschutzes mit denen des Materialabbaus in Einklang gebracht werden, indem während des Abbaus das Prinzip der Wanderbiotope angewandt wird. Im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Wiederinstandsetzung des Standorts und zur Wiederaufnahme der früheren Bodennutzung kommt es jedoch häufig zu Konflikten. Gemäss den geltenden Vorschriften muss die Bodennutzung nach Einstellung des Abbaus jener vor dem Abbau entsprechen. Die Grundsätze, die in Sachen Naturschutz in den Richtplan aufgenommen wurden, sollen die Qualität allfälliger Biotope, die sich während des Abbaus gebildet haben, anerkennen und den Willen bestätigen, sie längerfristig zu schützen.

Grundsätze der Zusammenarbeit

Bei der Wiederinstandsetzung einer Kiesgrube, eines Steinbruchs oder einer Tongrube kann in gewissen Fällen in Übereinstimmung mit der Kantonsplanung im Bereich Abfallbewirtschaftung eine Deponie des Typs A, B, C, D oder E in Betracht gezogen oder bevorzugt realisiert werden.

Bezüglich der Abstimmung mit dem Mindestumfang der Fruchtfolgeflächen sind Inanspruchnahmen für den Materialabbau zulässig und nicht kompensationspflichtig solange der kantonale Mindestumfang der Fruchtfolgeflächen gewährleistet ist.

Das Inventar der öffentlichen Gewässer bezeichnet Quellen, Grundwasserfassungen, Quellhorizonte und Grundwasservorkommen mit einer Durchflussmenge bzw. einem Nutzungspotenzial von über 200 l/min. Für ihre Nutzung ist folglich eine Konzession erforderlich.

3. Umsetzung

3.1. Kantonale Aufgaben

Das RPBG eröffnet dem Kanton die Möglichkeit, einen kantonalen Nutzungsplan zu erstellen, um Zonen für Anlagen zur Versorgung mit Rohstoffen von kantonomer Bedeutung zu schaffen. Dieser Grundsatz gilt auch für die vorrangig abbaubaren Sektoren des SaM, falls die Versorgung eines Bezirks für die nächsten 15 Jahre nicht mehr gewährleistet wäre und die betroffene Gemeinde sich weigerte, ihren Zonenutzungsplan zu ändern.

Der SaM kann vor Ablauf der Frist von zehn Jahren angepasst werden, wenn:

- Fest steht, dass die verbleibenden abbaubaren Volumen in den vorrangigen Sektoren eines Bezirks die Reserven der Region für die nächsten 15 Jahre nicht mehr abdecken;
- Ein vorrangig abbaubarer Sektor nicht ausgebeutet werden kann und dies durch die Schaffung eines kantonalen Nutzungsplans nicht gelöst werden kann. In diesem Fall legt die RIMU gestützt auf die Reserven des Bezirks eine Frist fest, innerhalb welcher ein Eintreten auf einen anderen abbaubaren Sektor möglich wird. Die RIMU bestimmt selbst anhand der Beurteilungskriterien des SaM, welche der Sektoren mit zu erhaltenden Ressourcen als Ersatz herangezogen werden. Die Aufnahme von neuen vorrangig abbaubaren Sektoren geschieht mit einer Änderung des kantonalen Richtplans, gemäss dem üblichen Verfahren. Auf die vorgängig «ausgeschlossenen» vorrangigen Sektoren darf nicht mehr eingetreten werden, bis die Reserven der anderen abbaubaren Sektoren des Bezirks ausgeschöpft sind.

Das BRPA kann den Gemeinden oder Gesuchstellern auf Anfrage die ihm zur Verfügung stehenden Informationen über den Stand des Abbaus übermitteln.

3.3. Kommunale Aufgaben

Gestützt auf die gegenwärtig verfügbaren Daten sollte der Kanton Freiburg mittelfristig keine Materialversorgungsprobleme haben. Dennoch ist darauf zu achten, dass Sektoren mit Abbaupotenzial erhalten bleiben. Dies bedeutet, dass keine Bodennutzung erfolgen sollte, die eine zukünftige Ausbeutung verunmöglicht. Deshalb darf im Gemeinderichtplan in diesen Sektoren keine zukünftige Planung festgelegt werden, die den Abbau eines im SaM bezeichneten Sektors in Frage stellt, es sei denn, der erläuternde Bericht macht ein überwiegendes öffentliches Interesse geltend, das eine solche Inanspruchnahme erfordert. Ausserdem ist dafür zu sorgen, dass alle für eine Kiesgrube oder einen Steinbruch benötigten Flächen in der im Zonennutzungsplan vorgesehenen Abbauzone berücksichtigt sind.

3.5. Verfahrenskoordination für die Realisierung eines Projekts

Ein Materialabbau mit einem Gesamtvolumen von mehr als 300'000 m³ erfordert eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Ein Rodungsgesuch wird nötig, sobald der Materialabbau eine Waldfläche betrifft. Der Standort und die Frist für die Ersatzaufforstung müssen vorrangig festgelegt werden. Es ist eine Einzelfallprüfung vorzunehmen, und die in der Umweltverträglichkeitsprüfung enthaltenen Elemente sind massgebend.

Für die gemäss SaM betroffenen Standorte sind die Studien über den kombinierten Effekt der bestehenden Anlagen auf Lärm und Luftqualität, über die hydrogeologische Situation im Zuströmbereich Zu einer strategischen Wasserfassung betroffenen Gebieten sowie über den Materialtransport, einschliesslich der Machbarkeit eines Bahnanschlusses, mit dem Vorgesuch zu koordinieren.

T414. Materialabbau

In blau: Anpassungen für die öffentliche Vernehmlassung (Sommer 2024)

In rot : Anpassungen infolge der öffentlichen Vernehmlassung (Sommer 2025)

Siehe auch

–

Themen:

Abfallbewirtschaftung

Wald

Ökologische Vernetzung

Biotope

Belastete Standorte

Grundwasser

Bodenschutz

Fruchtfolgeflächen

Archäologische Stätten

Betroffene Stellen

–

Koordinationsstelle: BRPA

Kantonale Stellen: WNA, ~~LwA~~, Grangeneuve, AfU, TBA, MobA, AAFR, KGA

Andere Kantone: VD, BE, NE

1. Ziele

- Haushälterische Nutzung und langfristige Erhaltung der nicht erneuerbaren Ressourcen.
- Beantwortung der Nachfrage der Regionen hinsichtlich der Materialversorgung.
- Sicherstellung der Vielfalt und der Qualität der Materialien gemäss Bedarf und Baunormen.
- Konzentration des Abbaus, damit wirtschaftlich tragbare Infrastrukturen geschaffen und die durch den Materialabbau erzeugten Immissionen besser eingeschränkt werden können.

2. Grundsätze

Grundsätze für die Ermittlung der Abbausektoren

Ausschlusskriterien

- Bewilligung des Grundsätzlich ist der Materialabbau in Sektoren, welche die folgenden Kriterien erfüllen, ausgeschlossen:
 - ~~für Steinbrüche und Trongruben in den Sektoren, in denen gemäss SaM ein Projekt geprüft werden kann;~~
 - ~~wenn das verwertbare Abbauvolumen des gesamten Sektors über 1 Million m³ beträgt. Erweiterungen von Abbaubetrieben ausserhalb von Waldflächen unterliegen keiner Bedingung hinsichtlich des Mindestvolumens und des minimalen Volumen/Flächen-Verhältnisses;~~
 - ~~wenn es sich um die erste Ausbeutung des Betreibers in einem Radius von 10 km handelt, es sei denn, die Qualität des Materials der unterscheidet sich erheblich zwischen den verschiedenen Standorte erheblich unterscheidet Standorten und der Abbau entspricht einem erwiesenen nachgewiesenen Bedarf des Betreibers~~
 - ~~an einem weiteren Standort desselben Betreibers in einem Radius von 10 km nur unter der Voraussetzung, dass sich die Qualität des Materials der verschiedenen Standorte erheblich unterscheidet und der Abbau entspricht einem erwiesenen Bedarf des Betreibers entspricht;~~
 - ~~ausserhalb der Schutzgebiete und -perimeter sowie der schützenswerten Orte, die in einem Inventar aufgeführt sind;~~

› Siehe Thema «Grundwasser»

› Siehe Themen «Wald» und «Ökologische Vernetzung»

- › ~~ausserhalb von~~ Materialabbaustandorte, die in Betrieb sind oder wiederhergestellt wurden;
- › ~~ausserhalb der von~~ Grundwasserschutzzonen und -perimeter ~~n und mit Meidung der öffentlichen Grundwasservorkommen;~~
- › ~~Ausserhalb von~~ Nutzungs ~~zonen;~~
- › weniger als 100 Meter von der Bauzone entfernt und weniger als 50 Meter entfernt von Gruppen von mindestens 5 Wohngebäuden ausserhalb der Bauzone;
- › ~~ausserhalb von~~ Schutzwäldern, Waldreservaten und Jagdbanngeländen ~~Oberflächengewässern~~ und Gewässerräume;
- › ~~ausserhalb von~~ Biotopen ~~von nationaler oder kantonaler Bedeutung, mit Ausnahme bestimmter Amphibienlaichgebiete;~~
- › ~~ausserhalb von~~ Jagdbanngeländen, Wildtierkorridoren ~~von überregionaler Bedeutung sowie Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV);~~
- › ~~ausserhalb von~~ Landschaften von nationaler Bedeutung;
- › ~~ausserhalb von~~ Verkehrsflächen (Schienen, Autobahnen und Kantonsstrassen) und Planungszonen für Strassenprojekte;
- › ~~wenn in derselben Region kein anderer Standort unter der Waldfläche ausgebeutet wird;~~
- › ~~unter der Waldfläche, wenn in derselben Region kein anderer Standort unter der Waldfläche ausgebeutet wird;~~
- › ~~ausserhalb von~~ überbauten ~~Perimetern~~ und Umgebungsperimetern ~~von nationaler oder regionaler Bedeutung gemäss Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS);~~
- › ~~auf Waldflächen, wenn das verwertbare Volumen für den gesamten Sektor mindestens 2 Millionen m³ und die Bodennutzungseffizienz mindestens 15 m³/m² beträgt;~~
- › ~~ausserhalb von~~ Schutzwäldern und Waldreservate;

› Darüber hinaus gelten hinsichtlich des Abbauvolumens die folgenden Ausschlusskriterien:

- › auf Waldflächen ist ein Eintreten nur für Sektoren von mindestens 2 Millionen m³ an abbaubarem Gesamtvolumen möglich, die eine Effizienz der Bodennutzung von mindestens 15 m³/m² aufweisen.

> Siehe Thema «Fruchtfol-
geflächen»

- > für Kiesgruben, auf Fruchtfolgeflächen ist ein Eintreten nur möglich, wenn das verwertbare abbaubare Volumen für den gesamten Sektor mindestens 1.5 Millionen m³ und die Bodennutzungseffizienz mindestens 15 m³/m² beträgt. Die Bodennutzungseffizienz wird auf 10 m³/m² herabgesetzt und es wird kein Mindestabbauvolumen festgelegt, wenn es sich um die Erweiterung eines bestehenden Standorts mit Materialaufbereitungsanlagen ohne Mindestnutzvolume handelt und der Standort, im Fall von Kiesgruben, über Materialaufbereitungsanlagen verfügt;
- > für Steinbrüche und Tongruben grundsätzlich ist ein Eintreten, ausserhalb von Wald- und Fruchtfolgeflächen, nur möglich, wenn das verwertbare abbaubare Volumen für den gesamten Sektor grösser als 500'000 m³ ist. mit Ausnahme der Erweiterung eines bestehenden Betriebes, die mit weder dem Waldareal noch der Fruchtfolgeflächen grenzt und für die kein Mindestwertbaren festgelegt wurde. Es wird kein Mindestabbauvolumen festgelegt, wenn es sich um die Erweiterung eines bestehenden Standorts handelt, die weder an Waldflächen noch an Fruchtfolgeflächen grenzt und der Standort, im Fall von Kiesgruben, über Materialaufbereitungsanlagen verfügt;
- > für Steinbrüche und Tongruben unter Fruchtfolgeflächen, wenn das verwertbare Volumen für den gesamten Sektor grösser als 1,5 Millionen m³ ist und die Bodennutzungseffizienz 15 m³/m² übersteigt. Die Bodennutzungseffizienz wird auf 10 m³/m² reduziert, wenn es sich um die Erweiterung eines bestehenden Betriebes handelt, ohne dass ein Mindestvolumen an wertbarem Boden vorhanden ist;
- > für Kiesgruben an Standorten, die im Sachplan Materialabbau (SaM) als vorrangig eingestuft werden oder sich in der Nähe eines laufenden Betriebs, der noch Abbaupotenzial aufweist, befinden sind. Die vorrangigen Standorte sind folgende:

Vorrangig abbaubare Sektoren für den Kiesabbau

- > Auf der Grundlage der oben dargelegten Ausschlusskriterien sowie einer multikriteriellen Beurteilung der verschiedenen ausgewählten Sektoren werden im Sachplan Materialabbau (SaM) 14 vorrangige Sektoren für den Kiesabbau ausgewiesen. Eine Einzonung für den Materialabbau kann nur in diesen vorrangigen Sektoren genehmigt werden. Diese werden jeweils mit einem Projektblatt im kantonalen Richtplan aufgeführt und sind in der Folge aufgelistet.

Bezirk	Gemeinde	Ortsname	Stand der Koordination
Broye	Ménières	Bois-brulé	geregelt
Broye	Les-Montets	La-Gôte	geregelt
Greyerz	Grandvillard	La-Dada	geregelt
Greyerz	La-Roche	Le-Maraie	geregelt
Greyerz	Haut-Intyamon	Les-Planbus	geregelt
Gee	Kerzers	Wirtsächer	geregelt

> Siehe Projektblätter
P0214 bis P0228



<u>See</u>	<u>Kerzers</u>	<u>Sonnenberg</u>	<u>geregelt</u>
<u>Saane</u>	<u>Gibloux</u>	<u>Le Chaney</u>	<u>geregelt</u>
<u>Saane</u>	<u>Gibloux</u>	<u>La Taillat</u>	<u>geregelt</u>
<u>Saane</u>	<u>Arceneiel</u>	<u>Monteynan</u>	<u>geregelt</u>
<u>Sense</u>	<u>Alterswil</u>	<u>Gluntacher</u>	<u>geregelt</u>
<u>Sense</u>	<u>Düdingen</u>	<u>Longi Weid</u>	<u>geregelt</u>
<u>Sense</u>	<u>Alterswil</u>	<u>Chrüzacher</u>	<u>geregelt</u>

Bezirk	Gemeinde	Ortsname	Stand der Koordination
<u>Broye</u>	<u>Cugy</u>	<u>Les Vernettes</u>	<u>Festsetzung</u>
<u>Broye</u>	<u>Les Montets /Ménières</u>	<u>Vordière</u>	<u>Festsetzung</u>
<u>Broye</u>	<u>Ménières/Cugy</u>	<u>Bois Brûlé</u>	<u>Festsetzung</u>
<u>Greyerz</u>	<u>Bas-Intyamon</u>	<u>La Chenaletta</u>	<u>Festsetzung</u>
<u>Greyerz</u>	<u>Botterens</u>	<u>Champ Vuarin</u>	<u>Festsetzung</u>
<u>Greyerz</u>	<u>Bulle</u>	<u>La Combe</u>	<u>Festsetzung</u>
<u>Greyerz</u>	<u>Corbières</u>	<u>Le Motau</u>	<u>Festsetzung</u>
<u>Greyerz</u>	<u>Grandvillard</u>	<u>Pra de Neirivue</u>	<u>Zwischenergebnis</u>
<u>Greyerz</u>	<u>Haut-Intyamon</u>	<u>La Chenauda</u>	<u>Festsetzung</u>
<u>Greyerz</u>	<u>Haut-Intyamon</u>	<u>Les Planbus</u>	<u>Festsetzung</u>
<u>Greyerz</u>	<u>La Roche</u>	<u>Le Marais</u>	<u>Festsetzung</u>
<u>See</u>	<u>Kerzers</u>	<u>Sonnenberg</u>	<u>Festsetzung</u>
<u>Saane</u>	<u>Gibloux</u>	<u>En la Tailla</u>	<u>Zwischenergebnis</u>
<u>Saane</u>	<u>Gibloux</u>	<u>Le Chaney - Forêt</u>	<u>Zwischenergebnis</u>
<u>Saane</u>	<u>Gibloux</u>	<u>Le Chaney Gros-Chêne</u>	<u>Festsetzung</u>
<u>Saane</u>	<u>Gibloux</u>	<u>Les Indévis</u>	<u>Festsetzung</u>
<u>Saane</u>	<u>Marly</u>	<u>La Grangette</u>	<u>Festsetzung</u>
<u>Sense</u>	<u>Plaffeien</u>	<u>Allemend-Limbach</u>	<u>Festsetzung</u>
<u>Sense</u>	<u>Schmitten</u>	<u>Ober Zirkels</u>	<u>Festsetzung</u>
<u>Sense</u>	<u>Schmitten</u>	<u>Zirkelshubel</u>	<u>Festsetzung</u>
<u>Sense</u>	<u>Tafers</u>	<u>Beniwil</u>	<u>Festsetzung</u>
<u>Sense</u>	<u>Tafers</u>	<u>Guma</u>	<u>Festsetzung</u>

Potentielle Abbausektoren für Steinbrüche und Tongruben

- Auf der Grundlage der oben dargelegten Ausschlusskriterien sowie dem Vorkommen von Felsgesteinen weist der SaM eine Karte mit den potentiellen Abbausektoren für Steinbrüche und Tongruben aus. Es handelt sich um Sektoren, in denen ein Projekt geprüft werden kann. Eine Einzonung für den Materialabbau kann nur in diesen Sektoren genehmigt werden.

Grundsätze für den Materialabbau und die Einzonung:

- Für den Materialabbau und die Einzonung gilt
- Ausgeschlossen sind Einzonungen, wenn derselbe Betreiber bereits einen Standort im Umkreis von 10 km betreibt, ausser unter der Voraussetzung, dass sich die Qualität des Materials der verschiedenen Standorte erheblich unterscheidet und der Abbau einem erwiesenen Bedarf des Betreibers entspricht;

› Siehe Thema «Bodenschutz»

› Siehe Thema «Grundwasser»

› Siehe Thema «Biotope»

- › für den Kiesabbau ist eine Einzonung ausgeschlossen, wenn bereits ein anderer Standort in derselben Region auf Waldflächen ausgebeutet wird;
- › Vorsehen von Abbauetappen und eines Massnahmenmonitorings;
- › ~~Umsetzung der notwendigen Massnahmen zur Erhaltung der Bodenqualität~~ Ergreifen der notwendigen Massnahmen, um die Stabilität des Standorts und seiner Umgebung während der Arbeiten und langfristig zu gewährleisten (Sicherheitskonzept);
- › ~~Umsetzung der notwendigen Massnahmen zum Schutz des Grundwassers;~~
- › ~~Anordnung von Massnahmen~~ Massnahmen ergreifen, die das Überleben von Pionierarten sichern, die während des Materialabbaus das Gelände besiedelt haben (Wanderbiotope Wander- und Ersatzbiotope);
- › Massnahmen ergreifen gegen die Ansiedlung, Entwicklung und Verbreitung invasiver gebietsfremder Arten in der Umwelt;
- › Optimierung der Materialtransporte, um unnötige Fahrten zwischen den Abbauorten und den Verarbeitungszentren ~~einzuschränken~~ zu minimieren;
- › Prüfung der Modalitäten des Materialtransports (Möglichkeit des Bahnanschlusses und der Dekarbonisierung der Flotte);
- › Einschränkung der Auswirkungen auf das Strassennetz und der Immissionen durch den im Zusammenhang mit dem Abbau verursachten Verkehr.
- › Berücksichtigung des kombinierten Effekts der bestehenden Anlagen auf Lärm und Luftqualität (kumulative Wirkung mehrerer Abbaustandorte in einem bestimmten Gebiet, z. B. auf einen Zufahrtsweg zu einer Region);
- › Ergreifen der erforderlichen Massnahmen zum Schutz des Grundwassers entsprechend der Lage des Standorts. Im Gewässerschutzbereich Au ist der Abbau von Materialien nur unter den im Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) und in der Gewässerschutzverordnung (GSchV) festgelegten Bedingungen zulässig;
- › bei Standorten, die potenziell im Zuströmbereich Zu von strategischen Wasserfassungen liegen, Beurteilung der Vereinbarkeit mit dem Vorhandensein einer strategischen Wasserfassung im Unterlauf und gegebenenfalls Ergreifen der erforderlichen Massnahmen.

Grundsätze für die Wiederinstandsetzung nach Aufgabe der Abbautätigkeit

- ~~Für die Wiederinstandsetzung nach Aufgabe der Abbautätigkeit gilt:~~
 - Vorsehen der Wiederinstandsetzung in Etappen;
 - Wiederherstellung der ursprünglichen Bodennutzung im Abbaubereich, wobei auf die Erhaltung der geschützten Pionierarten (Wanderbiotope) ~~und auf die Nutzbarkeit von gutem Agrarland zu achten ist und die Nutzbarkeit des Agrarlandes sicherzustellen ist;~~
 - Zulassung von Veränderungen des Anfangszustands der Landschaft zugunsten der Natur, des Waldes und der Landwirtschaft, sofern die weiteren schützenswerten Interessen gewahrt bleiben;
 - Auffüllung mit Materialien, die den festgesetzten Vorschriften entsprechen und langfristig keinen Sanierungsbedarf auslösen;
 - ~~Einrichtung eines Biotops, wenn während des Abbaus Pionierarten aufgetaucht sind;~~
 - Sicherstellung der Fruchtbarkeit der wiederinstandgesetzten Böden und Förderung der Bodenqualität als Fruchtfolgefläche, wo dies möglich ist.

➤ Siehe Thema «Belastete Standorte»

Grundsätze der Zusammenarbeit

- Koordination der Planung des Materialabbaus mit den anderen Themen wie folgt:
 - Koordination der Auffüllung der Materialabbaustandorte mit der Abfallbewirtschaftungspolitik und den kantonalen Zielen betreffend das Recycling der Materialien;
 - Berücksichtigung der Prioritäten des Kantons hinsichtlich der Nutzung seines Mindestumfangs an Fruchtfolgeflächen;
 - Erhaltung oder Verbesserung der Nutzbarkeit von landwirtschaftlichen Flächen während der Instandsetzung;
 - Berücksichtigung der Prioritäten des Kantons hinsichtlich des ökologischen Ausgleichs bei der Umsetzung von Begleitmassnahmen und der Wiederinstandsetzung;
 - Erhaltung oder Verbesserung der ökologischen Vernetzung bei der Umsetzung von Begleitmassnahmen und der Wiederinstandsetzung;
 - Umsetzung der notwendigen Massnahmen, um geschützte oder schützenswerte Biotope und Lebensräume bedrohter Arten bestmöglich zu schützen, wiederherzustellen oder, falls dies nicht möglich ist, geeigneten Ersatz zu schaffen;
 - Berücksichtigung des Inventars der öffentlichen Gewässer.

➤ Siehe Thema «Abfallbewirtschaftung»

➤ Siehe Thema «Fruchtfolgeflächen»

➤ Siehe Thema «Ökologische Vernetzung»

➤ Siehe Thema «Ökologische Vernetzung»

➤ Siehe Thema «Biotope»

3. Umsetzung

3.1. Kantonale Aufgaben

- Die ~~Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion (RUBD)~~ Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt (RIMU):
 - aktualisiert die Liste der vorrangig abbaubaren Sektoren wenn neue Erkenntnisse über die Qualität der prioritären Standorte vorliegen;
 - legt, falls nötig, aus der Liste der ~~nicht vorrangigen Abbaugelände~~ Sektoren mit zu erhaltenden Ressourcen des SaM diejenigen die Sektoren fest, die vorrangig werden;
 - kann im Falle von Versorgungsproblemen einen kantonalen Nutzungsplan erstellen.
- Das Bau- und Raumplanungsamt (BRPA):
 - überprüft und aktualisiert den Sachplan Materialabbau (SaM) mindestens alle zehn Jahren oder wenn die Umstände dies rechtfertigen;
 - prüft die korrekte Anwendung des SaM bei Einzonungen von Materialabbauzonen;
 - gewährleistet die langfristige Erhaltung der Materialvorkommen bei der Genehmigung der Ortsplanungen.

3.3. Kommunale Aufgaben

- Die Gemeinden:
 - berücksichtigen die im SaM festgelegten Sektoren in ihren Planungen;
 - verhindern in den im SaM aufgeführten Sektoren jegliche Bodennutzung, die langfristig mit dem Materialabbau unvereinbar ist;
 - üben eine Gesamtaufsicht über die bestehenden Abbaustandorte auf ihrem Gemeindegebiet aus.

Auswirkungen auf die Ortsplanung

- Gemeinderichtplan:
 - Berücksichtigung der im SaM festgelegten Sektoren zur Vermeidung künftiger Nutzungen, die den Abbau gefährden könnte.
- Zonennutzungsplan:



- Übertragung der Abbausektoren, bei denen die Abbaudauer inklusive der Wiederinstandsetzung mehr als zwei Jahre beträgt.
- Gemeindebaureglement:
 - Einbezug der Bestimmungen zum Materialabbau.
- Erläuternder Bericht:
 - Begründung der Einzonung von neuen Abbaugebieten und der Erweiterung bestehender Abbaugebiete gestützt auf eine Analyse des Materialbedarfs der Region und der Bedürfnisse des Betreibers in einem Radius von 10 Kilometern.
 - Im Falle einer anderweitigen Inanspruchnahme eines im SaM festgelegten Sektors ist das überwiegende öffentliche Interesse aufzuzeigen, das diese Inanspruchnahme erforderlich macht ~~und den darunterliegenden Materialabbau gegebenenfalls verunmöglicht~~. Falls es zu einer Überschneidung von Siedlungsgebiet und einem Sektor mit zu erhaltenden Ressourcen kommt, ist die Planung zur Ausweitung der Bauzone zu begründen, indem aufgezeigt wird, dass sich kein anderes Gebiet besser für eine Bebauung eignet.

Nutzungsanträge, für die eine Voranfrage in Bezug auf die im SaM 2011 aufgeführten prioritären Sektoren gestellt wurde, werden auf dieser Grundlage geprüft, wenn sie innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten der Änderung des kantonalen Richtplans öffentlich aufgelegt werden.

3.5. Verfahrenskoordination für die Realisierung eines Projekts

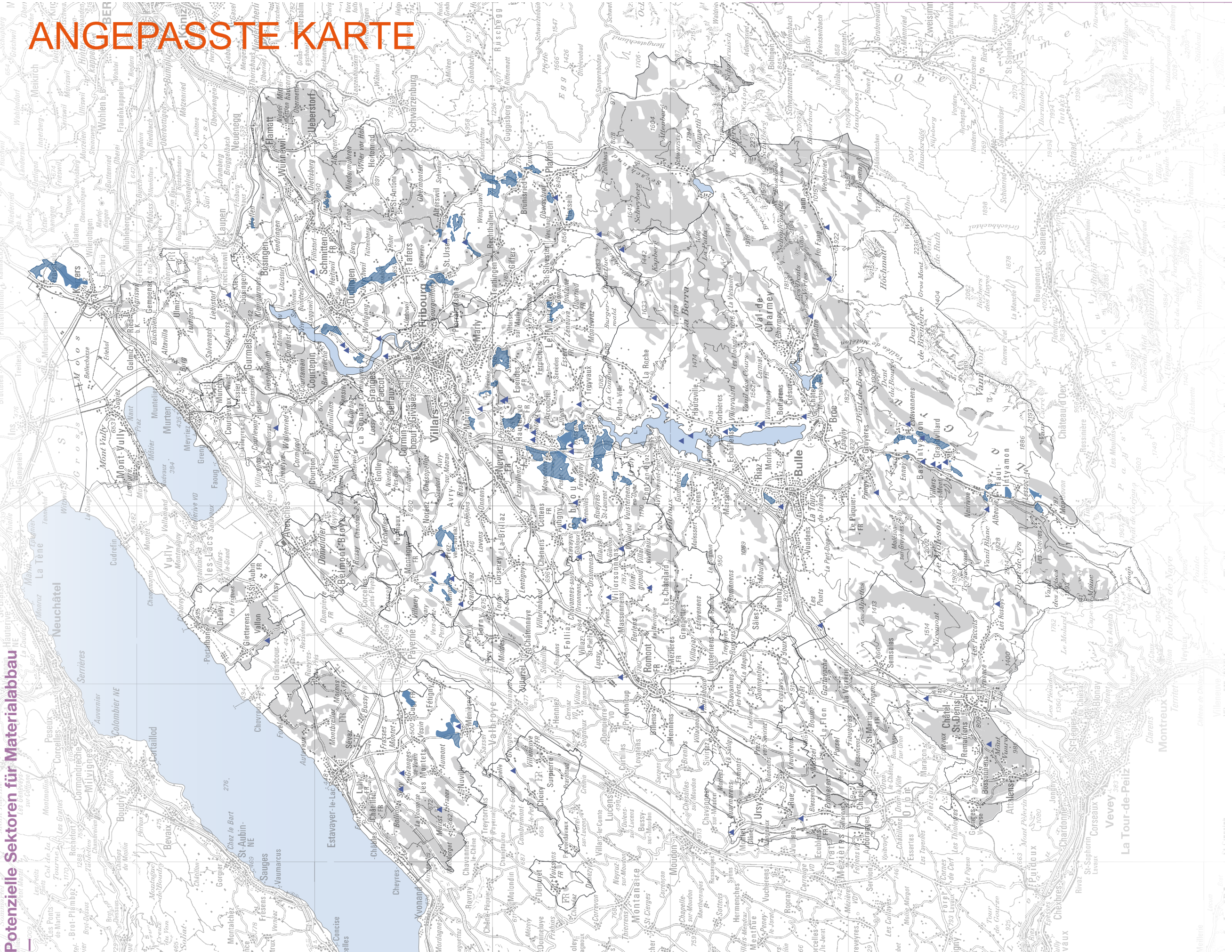
Einzureichende Elemente für die Vorprüfung der Änderung der Ortsplanung

- Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für Materialabbau mit einem Gesamtvolumen von mehr als 300'000 m³.
- Abbaugesuch.
- Rodungsgesuch, falls der Materialabbau eine Waldfläche tangiert.
- Koordination mit einem Verfahren zur Waldfeststellung für neue Einzonungen, die an Waldflächen angrenzen, die nicht statisch abgegrenzt sind.

Koordination während einer geplanten Deponie des Typs A,B,C D oder E an einem Materialabbaustandort

- Koordination des Betriebsbewilligungsverfahrens gemäss dem Gesetz über die Abfallbewirtschaftung (ABG) sowie dem Raumplanungs- und Baugesetz (RPBG).

Potenzielle Sektoren für Materialabbau



Quelle: swisstopo, Staat Freiburg





Bibliographische Hinweise

Sachplan Materialabbau, Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion, Dokument zur internen Vernehmlassung, 2011.

Naturschutz und Kiesgruben – Richtlinien für die Naturschutzarbeiten in Kiesgruben, Schweizerischer Kiesverband, 1993.

Gravières et protection de la nature. Direction des travaux publics et Association fribourgeoise des gravières, 1996 (nur auf Französisch).

Rekultivierungsrichtlinien des FSKB: Richtlinien für den fachgerechten Umgang mit Böden, Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie, 2001.

Forêt et gravières: Directives pour le reboisement des gravières désaffectées, Association Suisse des Gravières, 1991 (nur auf Französisch).

Mitwirkende Stellen

NGK, WNA, Gew, AfU, ~~LWA~~ Grangeneuve, AfE, BRPA

1. Ziele

Der Abbau von Kies, Sand und Felsgestein ist eine besondere Art der Bodennutzung, bei der die Standortwahl durch die Vorkommen bestimmt wird. Die Materialien sind beschränkt vorkommende, nicht erneuerbare Rohstoffe und müssen daher sorgfältig bewirtschaftet werden. Diese Bewirtschaftung ist umso wichtiger, als Kies zur Speisung des Grundwassers beiträgt oder ~~sogar~~ den Grundwasserträger darstellen kann.

Infolge der zunehmenden Besiedlung des Bodens und des erhöhten Bewusstseins für die mit dem Materialabbau verbundenen ökologischen Auswirkungen sind neue Abbauprojekte heutzutage mit zahlreichen widersprüchlichen Interessen konfrontiert. ~~Deshalb wurde eine beschränkte Zahl von grossen Sektoren festgelegt, mit denen die kantonalen und regionalen Bedürfnisse gedeckt und mögliche Interessenskonflikte reduziert werden können.~~

Das Inventar der Vorkommen und die Festlegung von Prioritäten für den Materialabbau sind in dem vom Kanton erstellten SaM enthalten. Dieses Dokument behandelt zwei Arten von Vorkommen:

- Kies und Sand (es wird zwischen ~~14 18~~ 14 vorrangig abbaubaren Sektoren, ~~14 nicht vorrangig abbaubaren Sektoren und 138~~ und 62 58 Sektoren mit zu erhaltenden Ressourcen unterschieden);
- Felsgesteine (es werden Sektoren festgelegt, in denen ein Materialabbau geprüft werden kann).

Da der SaM alle zehn Jahre überprüft werden muss, verlangt der Bund, dass die Prioritäten höchstens für die nächsten ~~15 25~~ 15 25 Jahre definiert werden. Damit wird die Zahl der kantonsweiten Abbaustandorte beschränkt. Um diese Vorgabe zu erfüllen, wurden ~~14 18 14~~ 14 18 14 vorrangig abbaubare Sektoren bestimmt, mit denen die Bedürfnisse der Bezirke für ~~die~~ Kies und Sand der nächsten ~~15 25~~ 15 25 Jahre gedeckt werden.

Allerdings hängt die tatsächliche Ausbeutung der im SaM festgelegten Sektoren auch vom Willen der Eigentümerinnen und Eigentümer und der Gemeinden ab. Ausschlaggebend ist zudem das Ergebnis der geologischen und hydrogeologischen Untersuchungen in den einzelnen Sektoren, insbesondere durch eine genügende Anzahl Sondierbohrungen.

~~Der SaM nennt~~ Die Projektblätter des kantonalen Richtplans benennen für jeden ~~Sektor~~ vorrangig abbaubaren Sektor die auftretenden Koordinationsprobleme. Diese Probleme sind zu überprüfen, sobald die Einzonung einer Materialabbauzone in Betracht gezogen wird.

2. Grundsätze

Der gesamte Materialabbauprozess im weiteren Sinn besteht aus drei klar unterscheidbaren Phasen:

- ~~Ermittlung der vorrangig abbaubaren Sektoren~~ Inventarisierung der Ressourcen und die Festlegung von Prioritäten für den Betrieb;

- Einzonung der Abbauzone und eigentlicher Materialabbau;
- Wiederinstandsetzung nach erfolgtem Abbau.

Ermittlung der vorrangig abbaubaren Sektoren

~~Anhand der im SaM festgelegten Ausschluss- und Beurteilungskriterien konnten für lose Materialien (Kies, Sand) die Sektoren bestimmt werden, die über ein mit Abbaupotenzial verfügen bestimmt und Prioritäten für den Abbau gesetzt werden. Die 16 Materialabbausektoren sind in der Tabelle des verbindlichen Teils aufgeführt und entsprechen dem Stand der Koordination «Festsetzung». Sie sind im SaM als prioritäre Materialabbaustandorte aufgeführt.~~

~~Beim Felsgestein ist ein Abbau nur in Sektoren möglich, die spezifische geologische Eigenschaften aufweisen. Ausserdem spielt der Abbau Im Vergleich zu losen Materialien ist die Produktion von Felsgestein Gesteinsmaterial im Kanton Freiburg eine weit weniger wichtige Rolle als der Kiesabbau zudem deutlich geringer, sowohl was in Bezug auf das Volumen wie als auch auf die offene Fläche anbelangt.~~

~~Der SaM legt für Felsgestein diese Materialien keine vorrangig abbaubaren Sektoren fest, sondern bezeichnet Sektoren, in denen Projekte einer Prüfung unterzogen werden können. Vorbehalten bleiben die Mergelvorkommen, für welche die Lokalisierung von möglichen Abbaustandorten fallweise eine Einzelprüfung erfordert. Für Felsgesteine gibt es keine Beurteilungskriterien. Die Behörden legen die Bedingungen für eine Ausbeutung im Rahmen des Vorprüfungsgesuchs fest.~~

Bezüglich der losen Materialien (Kies, Sand) wurden anhand von Ausschluss- und Bewertungskriterien, die im SaM definiert wurden, potenziell abbaubare Bereiche abgegrenzt und Prioritäten für den Abbau gesetzt.

Die ~~13~~ ¹⁸ 14 Materialabbausektoren vorrangig abbaubaren Sektoren sind in der Tabelle des verbindlichen Teils aufgeführt und entsprechen dem Stand der Koordination «Festsetzung». Sie sind im SaM als prioritäre Materialabbaustandorte aufgeführt. Diese Sektoren sind jeweils Gegenstand eines Projektblatts im kantonalen Richtplan.

~~Obwohl seit 2011 einige Standorte in Betrieb genommen wurden, sind die im SaM für die nächsten 20 Jahren definierten Grundsätze erfüllt, und der ermittelte Bedarf für den Materialabbau ist abgedeckt, sofern sich die vorrangigen Sektoren nicht ändern. Der vorrangige Sektor «Fonds de la Fin» in Bas Intyamon wird nicht als Projekt aufgeführt, weil er bereits in Betrieb ist (Bewilligung erteilt).~~

Gesteine können nur in Gebieten mit spezifischen geologischen Merkmalen abgebaut werden. Darüber hinaus ist die Produktion von Gesteinsmaterial im Vergleich zu Lockermaterial im Kanton sowohl in Bezug auf das Volumen als auch auf die offene Fläche deutlich geringer. Das SaM definiert keine Sektoren, die vorrangig für diese Art von Material genutzt werden sollen, sondern Sektoren, in denen Projekte unter-

sucht werden können. Daher gibt es keine Beurteilungskriterien für Felsgesteine. Die Ämter werden die Abbaubedingungen festlegen, die im Rahmen der Voranfrage zu berücksichtigen sind.

Materialabbau

Naturschutzmassnahmen sind durch das Vorhandensein besonderer Biotope gerechtfertigt, die während des Abbaus entstanden sind: Grubenwände, Trockenböschungen, Wasserlachen und Klärbecken sowie die Eigendynamik des Abbauvorgangs sind von grosser Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt, da sie Lebensräume ersetzen, die durch Gewässerkorrekturen, Entwässerungsarbeiten oder das Düngen von Magerwiesen verschwunden sind. Für Tier- und Pflanzenarten, die auf diese sogenannten Pionieräume angewiesen sind, bilden Kiesgruben häufig den letzten Zufluchtsort. Sie werden so zu schützenswerten Biotopen im Sinne der Naturschutzgesetzgebung. ~~Manche Kiesgruben~~ Bestimmte Standorte wurden ~~sogar~~ ins Inventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung aufgenommen.

Wiederinstandsetzung nach erfolgtem Abbau

In den meisten Fällen können die Interessen des Artenschutzes mit denen des Materialabbaus in Einklang gebracht werden, indem während des Abbaus das Prinzip der Wanderbiotope angewandt wird. Im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Wiederinstandsetzung ~~der Kiesgrube~~ des Standorts und zur Wiederaufnahme der früheren Bodennutzung kommt es jedoch häufig zu Konflikten. Gemäss den geltenden Vorschriften muss die Bodennutzung nach Einstellung des Abbaus jener vor dem Abbau entsprechen. Die Grundsätze, die in Sachen Naturschutz in den Richtplan aufgenommen wurden, sollen die Qualität allfälliger Biotope, die sich während des Abbaus gebildet haben, anerkennen und den Willen bestätigen, sie längerfristig zu schützen.

Grundsätze der Zusammenarbeit

Bei der Wiederinstandsetzung einer Kiesgrube, eines Steinbruchs oder einer Tongrube kann in gewissen Fällen in Übereinstimmung mit der Kantonsplanung im Bereich Abfallbewirtschaftung eine Deponie des Typs A, B, C, D oder E in Betracht gezogen oder bevorzugt realisiert werden.

Bezüglich der Abstimmung mit dem Mindestumfang der Fruchtfolgeflächen sind Inanspruchnahmen für den Materialabbau zulässig und nicht kompensationspflichtig solange der kantonale Mindestumfang der Fruchtfolgeflächen gewährleistet ist.

Das Inventar der öffentlichen Gewässer bezeichnet Quellen, Grundwasserfassungen, Quellhorizonte und Grundwasservorkommen mit einer Durchflussmenge bzw. einem Nutzungspotenzial von über 200 l/min. Für ihre Nutzung ist folglich eine Konzession erforderlich.

3. Umsetzung

3.1. Kantonale Aufgaben

Das RPBG eröffnet dem Kanton die Möglichkeit, einen kantonalen Nutzungsplan zu erstellen, um Zonen für Anlagen zur Versorgung mit Rohstoffen von kantonomer Bedeutung zu schaffen. Dieser Grundsatz gilt auch für die vorrangig abbaubaren Sektoren des SaM, falls die Versorgung eines Bezirks für die nächsten 15 Jahre nicht mehr gewährleistet wäre und die betroffene Gemeinde sich weigerte, ihren Zonen-nutzungsplan zu ändern.

Der SaM kann vor Ablauf der Frist von zehn Jahren angepasst werden, wenn:

- fest steht, dass die verbleibenden abbaubaren Volumen in den vorrangigen Sektoren eines Bezirks die Reserven der Region für die nächsten 15 Jahre nicht mehr abdecken;
- ein vorrangig abbaubarer Sektor nicht ausgebeutet werden kann und dies durch die Schaffung eines kantonalen Nutzungsplans nicht gelöst werden kann. In diesem Fall legt die ~~RUBD~~ RIMU gestützt auf die Reserven des Bezirks eine Frist fest, innerhalb welcher ein Eintreten auf einen anderen abbaubaren Sektor möglich wird. Die ~~RUBD~~ RIMU bestimmt selbst anhand der Beurteilungskriterien des SaM, welche der ~~verbleibenden abbaubaren~~ Sektoren mit zu erhaltenden Ressourcen als Ersatz herangezogen werden. Die Aufnahme von neuen vorrangig abbaubaren Sektoren geschieht mit einer Änderung des kantonalen Richtplans, gemäss dem üblichen Verfahren. Auf die vorgängig «ausgeschlossenen» vorrangigen Sektoren darf nicht mehr eingetreten werden, bis die Reserven der anderen abbaubaren Sektoren des Bezirks ausgeschöpft sind.

Das BRPA kann den Gemeinden oder Gesuchstellern auf Anfrage die ihm zur Verfügung stehenden Informationen über den Stand des Abbaus übermitteln.

3.3. Kommunale Aufgaben

Gestützt auf die gegenwärtig verfügbaren Daten sollte der Kanton Freiburg mittelfristig keine Materialversorgungsprobleme haben. Dennoch ist darauf zu achten, dass Sektoren mit Abbaupotenzial erhalten bleiben. Dies bedeutet, dass keine Bodennutzung erfolgen sollte, die eine zukünftige Ausbeutung verunmöglicht. Deshalb darf im Gemeinderichtplan in diesen Sektoren keine zukünftige Planung festgelegt werden, die den Abbau eines im SaM bezeichneten Sektors in Frage stellt, es sei denn, der erläuternde Bericht macht ein überwiegendes öffentliches Interesse geltend, das eine solche Inanspruchnahme erfordert. Ausserdem ist dafür zu sorgen, dass sämtliche alle für den Kiesabbau nötigen eine Kiesgrube oder einen Steinbruch benötigten Flächen in der im Zonennutzungsplan vorgesehenen Abbauzone berücksichtigt sind.

3.5. Verfahrenskoordination für die Realisierung eines Projekts

Ein Materialabbau mit einem Gesamtvolumen von mehr als 300'000 m³ erfordert eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Ein Rodungsgesuch wird nötig, sobald der Materialabbau eine Waldfläche betrifft. Der Standort und die Frist für die Ersatzaufforstung müssen vorrangig festgelegt werden. Es ist eine Einzelfallprüfung vorzunehmen, und die in der Umweltverträglichkeitsprüfung enthaltenen Elemente sind massgebend.

Für die gemäss SaM betroffenen Standorte sind die Studien über den kombinierten Effekt der bestehenden Anlagen auf Lärm und Luftqualität, über die hydrogeologische Situation im Zuströmbereich Zu einer strategischen Wasserfassung betroffenen Gebieten sowie über den Materialtransport, einschliesslich der Machbarkeit eines Bahnanschlusses, mit dem Vorgesuch zu koordinieren.

P0214

Vorrangig abbaubarer Sektor «Les Vernettes» in Cugy

STAND DER KOORDINATION

Festsetzung

DAMIT VERBUNDENE THEMEN

Materialabbau

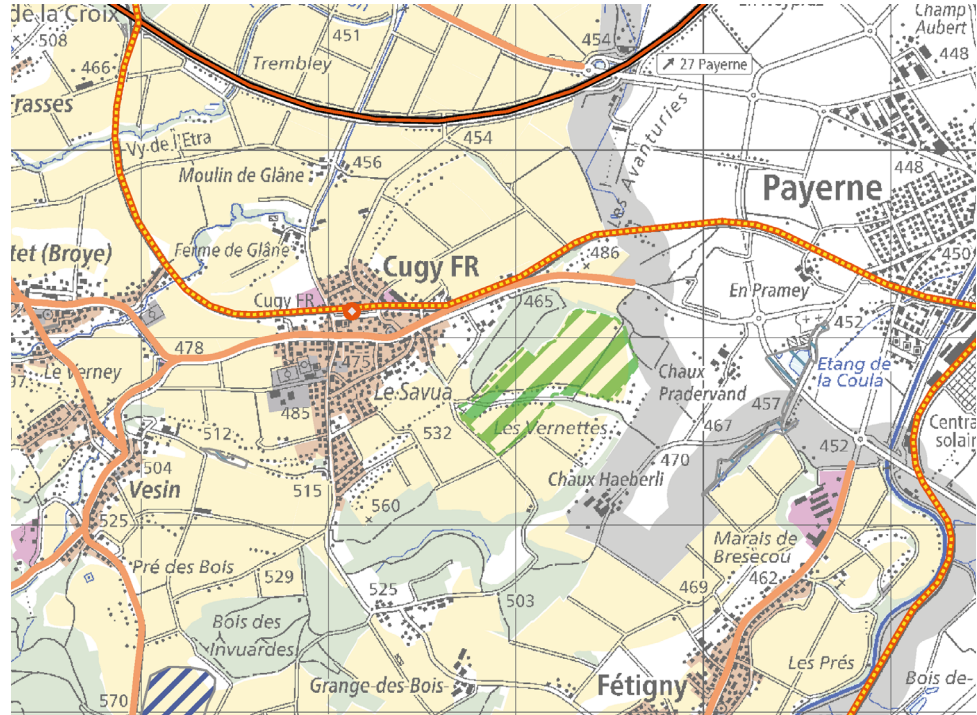
Abfallbewirtschaftung

GEMEINDE, IN WELCHER DAS PROJEKT GEPLANT IST

Cugy

ANDERE BETROFFENE STELLEN

Communauté régionale de la Broye



Vorrangiger Abbau

Weiterer vorrangig abbaubarer Sektor (P0215)

1. Projektbeschreibung (nicht verbindlich)

Bei dem vorrangig abbaubaren Sektor «Les Vernettes» in Cugy handelt es sich um einen Sektor, in dem der Kiesabbau geprüft werden kann gemäss Sachplan Materialabbau (SaM).

Für das maximal abbaubare Volumen ist das berücksichtigte Planungsvolumen massgeblich (siehe unten).

Der Sektor verfügt über die folgenden Eigenschaften:

Fläche	331'000 m ²
Geschätzte durchschnittliche Mächtigkeit	15 m
Geschätztes Gesamtvolumen	4'965'000 m ³
Berücksichtigtes Planungsvolumen	2'210'000 m ³

Um eine Konzentration der Abbauaktivitäten in gewissen Regionen und eine Übernutzung der grössten Vorkommen zu vermeiden, wird das abbaubare Volumen der grössten vorrangig abbaubaren Sektoren auf den jeweiligen regionalen Bedarf der nächsten 25 Jahre begrenzt. Dieses Volumen wird «Berücksichtigtes Planungsvolumen» genannt und ist ausschlaggebend für das maximal abbaubare Volumen dieser Sektoren. Für die kleineren Vorkommen entspricht das geschätzte Gesamtvolumen dem maximal abbaubaren Volumen.

2. Begründung des Standorts

Im Rahmen der Erstellung des SaM wurde eine materielle Analyse und eine Interessenabwägung durchgeführt, welche zur Bestimmung der vorrangig abbaubaren Sektoren geführt hat. Die Analyse und Bewertung der Sektoren wird im SaM Kapitel 4 Evaluationsmethode detailliert beschrieben.

Der Sektor wurde ausgewählt, weil er zu den Sektoren in der Region gehört, die am besten bewertet wurden, um den kantonalen und regionalen Bedarf zu decken. Ein lokaler Abbau erlaubt es, zu grosse Transportdistanzen zwischen Abbauort und Verwendungsort zu vermeiden.

3. Zu berücksichtigende Beschränkungen

› Der Sektor liegt auf Fruchtfolgeflächen.

4. Verfahren und weitere Arbeitsschritte

› Die Verfahren und Arbeitsschritte der Nutzungsplanung sind im Thema T414 Materialabbau beschrieben.

P0215

Vorrangig abbaubarer Sektor «Bois Brûlé» in Mènières

STAND DER KOORDINATION

Festsetzung

DAMIT VERBUNDENE THEMEN

Materialabbau

Abfallbewirtschaftung

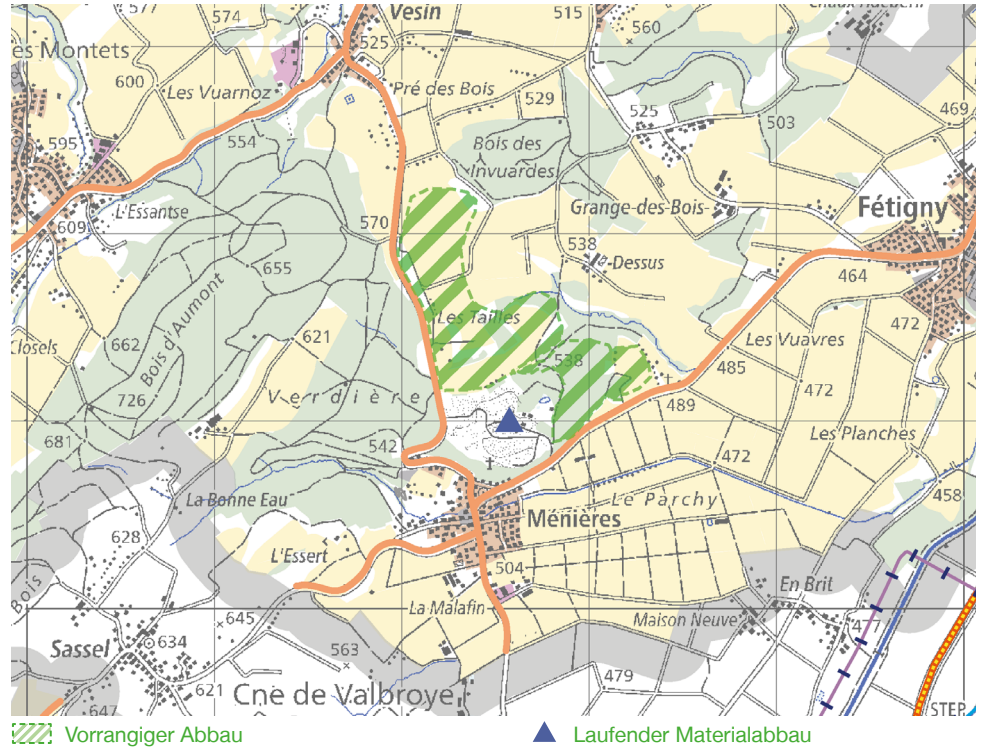
GEMEINDE, IN WELCHER DAS PROJEKT GEPLANT IST

Mènières

Cugy

ANDERE BETROFFENE STELLEN

Communauté régionale de la Broye



1. Projektbeschreibung (nicht verbindlich)

Bei dem vorrangig abbaubaren Sektor «Bois Brûlé» in Mènières handelt es sich um einen Sektor, in dem der Kiesabbau geprüft werden kann gemäss Sachplan Materialabbau (SaM).

Für das maximal abbaubare Volumen ist das berücksichtigte Planungsvolumen massgeblich (siehe unten).

Der Sektor verfügt über die folgenden Eigenschaften:

Fläche	637'000 m ²
Geschätzte durchschnittliche Mächtigkeit	15 m
Geschätztes Gesamtvolumen	9'555'000 m ³
Berücksichtigtes Planungsvolumen	2'210'000 m ³

Um eine Konzentration der Abbauaktivitäten in gewissen Regionen und eine Übernutzung der grössten Vorkommen zu vermeiden, wird das abbaubare Volumen der grössten vorrangig abbaubaren Sektoren auf den jeweiligen regionalen Bedarf der nächsten 25 Jahre begrenzt. Dieses Volumen wird «Berücksichtigtes Planungsvolumen» genannt und ist ausschlaggebend für das maximal abbaubare Volumen dieser Sektoren. Für die kleineren Vorkommen entspricht das geschätzte Gesamtvolumen dem maximal abbaubaren Volumen.

2. Begründung des Standorts

Im Rahmen der Erstellung des SaM wurde eine materielle Analyse und eine Interessenabwägung durchgeführt, welche zur Bestimmung der vorrangig abbaubaren Sektoren geführt hat. Die Analyse und Bewertung der Sektoren wird im SaM Kapitel 4 Evaluationsmethode detailliert beschrieben.

Der Sektor wurde ausgewählt, weil er zu den Sektoren in der Region gehört, die am besten bewertet wurden, um den kantonalen und regionalen Bedarf zu decken. Ein lokaler Abbau erlaubt es, zu grosse Transportdistanzen zwischen Abbauort und Verwendungsort zu vermeiden.

3. Zu berücksichtigende Beschränkungen

- › Der Sektor liegt auf Fruchtfolgeflächen;
- › Der Sektor liegt im Wald;
- › Das Vorhandensein eines archäologischen Perimeters.

4. Verfahren und weitere Arbeitsschritte

- › Die Verfahren und Arbeitsschritte der Nutzungsplanung sind im Thema T414 Materialabbau beschrieben.

P0216

Vorrangig abbaubarer Sektor «Les Planbus» in Haut-Intyamon

STAND DER KOORDINATION

Festsetzung

DAMIT VERBUNDENE THEMEN

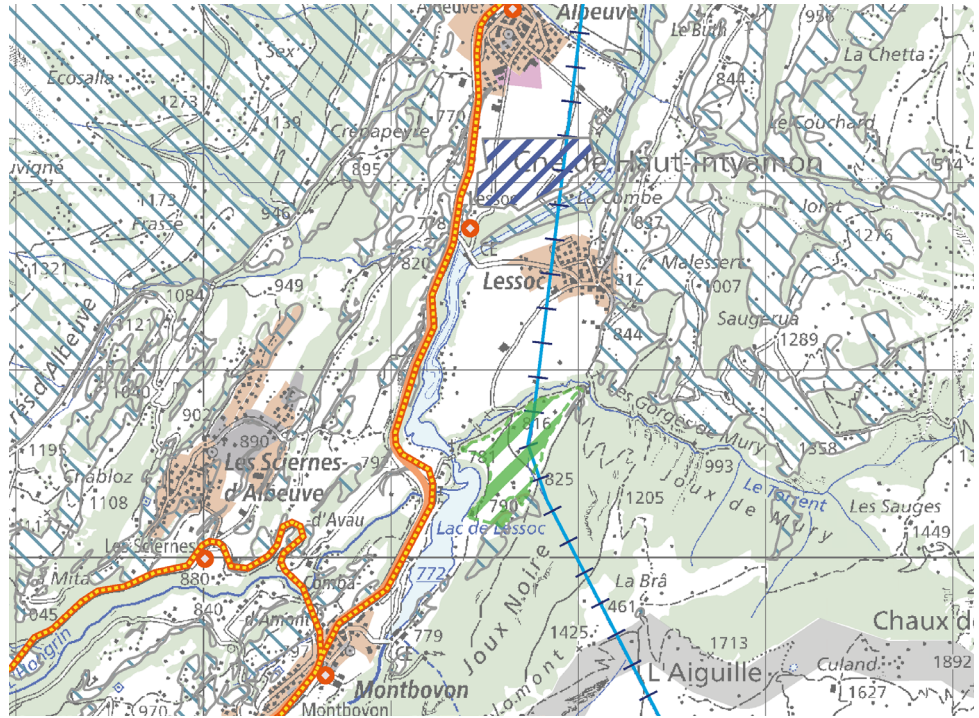
Materialabbau

Abfallbewirtschaftung

GEMEINDE, IN WELCHER DAS PROJEKT GEPLANT IST

Haut-Intyamon

ANDERE BETROFFENE STELLEN

Association Régionale
la Gruyère

▨ Vorrangiger Abbau

▨ Weiterer vorrangig abbaubarer Sektor (P0217)

1. Projektbeschreibung (nicht verbindlich)

Bei dem vorrangig abbaubaren Sektor «Les Planbus» in Haut-Intyamon handelt es sich um einen Sektor, in dem der Kiesabbau geprüft werden kann gemäss Sachplan Materialabbau (SaM).

Für das maximal abbaubare Volumen ist das berücksichtigte Planungsvolumen massgeblich (siehe unten).

Der Sektor verfügt über die folgenden Eigenschaften:

Fläche	173'000 m ²
Geschätzte durchschnittliche Mächtigkeit	45 m
Geschätztes Gesamtvolumen	7'779'000 m ³
Berücksichtigtes Planungsvolumen	3'780'000 m ³

Um eine Konzentration der Abbauaktivitäten in gewissen Regionen und eine Übernutzung der grössten Vorkommen zu vermeiden, wird das abbaubare Volumen der grössten vorrangig abbaubaren Sektoren auf den jeweiligen regionalen Bedarf der nächsten 25 Jahre begrenzt. Dieses Volumen wird «Berücksichtigtes Planungsvolumen» genannt und ist ausschlaggebend für das maximal abbaubare Volumen dieser Sektoren. Für die kleineren Vorkommen entspricht das geschätzte Gesamtvolumen dem maximal abbaubaren Volumen.

2. Begründung des Standorts

Im Rahmen der Erstellung des SaM wurde eine materielle Analyse und eine Interessenabwägung durchgeführt, welche zur Bestimmung der vorrangig abbaubaren Sektoren geführt hat. Die Analyse und Bewertung der Sektoren wird im SaM Kapitel 4 Evaluationsmethode detailliert beschrieben.

Der Sektor wurde ausgewählt, weil er zu den Sektoren in der Region gehört, die am besten bewertet wurden, um den kantonalen und regionalen Bedarf zu decken. Ein lokaler Abbau erlaubt es, zu grosse Transportdistanzen zwischen Abbauort und Verwendungsort zu vermeiden.

3. Zu berücksichtigende Beschränkungen

- Das Grundwasservorkommen kann den Abbau beschränken;
- Das Vorhandensein eines archäologischen Perimeters;
- Der Sektor ist von einer Hochspannungsleitung betroffen;
- Der Sektor liegt in der Landschaft von kantonaler Bedeutung « Intyamon » (siehe Projekt P1101);
- Der Sektor liegt im regionalen Naturpark Gruyère Pays-d'Enhaut;
- Der Sektor liegt in einem Geotop von kantonaler Bedeutung (siehe T313 Geotope).

4. Verfahren und weitere Arbeitsschritte

- Die Verfahren und Arbeitsschritte der Nutzungsplanung sind im Thema T414 Materialabbau beschrieben.

P0217

Vorrangig abbaubarer Sektor «La Chenauda» in Haut-Intyamou

STAND DER KOORDINATION

Festsetzung

DAMIT VERBUNDENE THEMEN

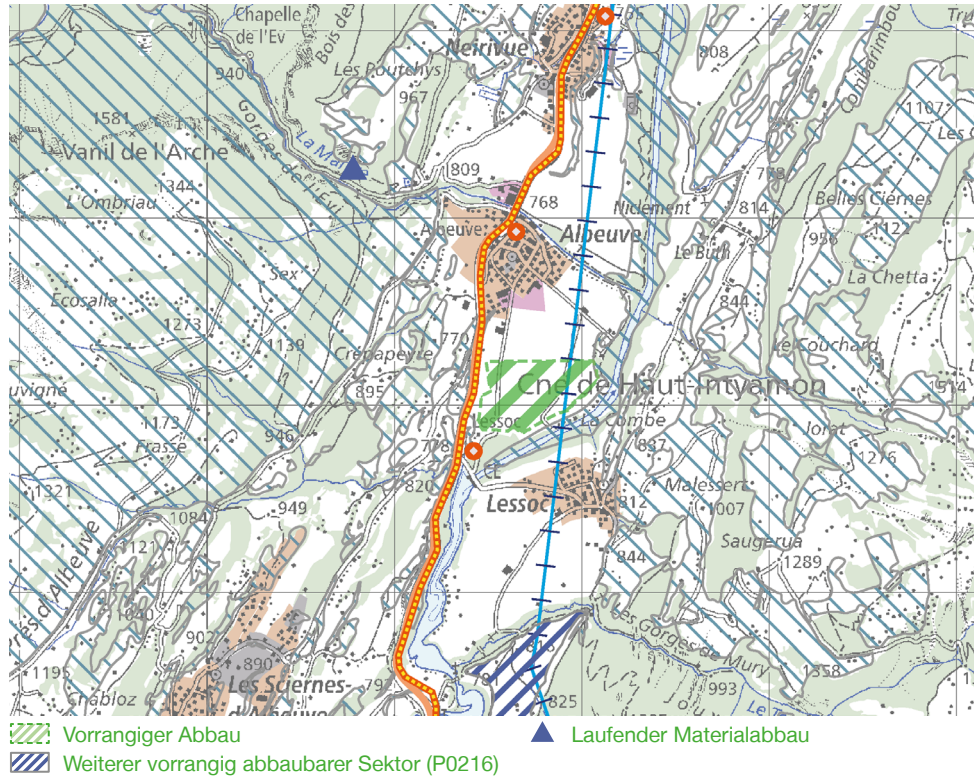
Materialabbau

Abfallbewirtschaftung

GEMEINDE, IN WELCHER DAS PROJEKT GEPLANT IST

Haut-Intyamou

ANDERE BETROFFENE STELLEN

Association Régionale
la Gruyère

1. Projektbeschreibung (nicht verbindlich)

Bei dem vorrangig abbaubaren Sektor «La Chenauda» in Haut-Intyamou handelt es sich um einen Sektor, in dem der Kiesabbau geprüft werden kann gemäss Sachplan Materialabbau (SaM).

Für das maximal abbaubare Volumen ist das geschätzte Gesamtvolumen massgeblich (siehe unten).

Der Sektor verfügt über die folgenden Eigenschaften:

Fläche	181'000 m ²
Geschätzte durchschnittliche Mächtigkeit	10 m
Geschätztes Gesamtvolumen	1'814'000 m ³

Um eine Konzentration der Abbauprodukte in gewissen Regionen und eine Übernutzung der grössten Vorkommen zu vermeiden, wird das abbaubare Volumen der grössten vorrangig abbaubaren Sektoren auf den jeweiligen regionalen Bedarf der nächsten 25 Jahre begrenzt. Dieses Volumen wird «Berücksichtigtes Planungsvolumen» genannt und ist ausschlaggebend für das maximal abbaubare Volumen dieser Sektoren. Für die kleineren Vorkommen entspricht das geschätzte Gesamtvolumen dem maximal abbaubaren Volumen.

2. Begründung des Standorts

Im Rahmen der Erstellung des SaM wurde eine materielle Analyse und eine Interessenabwägung durchgeführt, welche zur Bestimmung der vorrangig abbaubaren Sektoren geführt hat. Die Analyse und Bewertung der Sektoren wird im SaM Kapitel 4 Evaluationsmethode detailliert beschrieben.

Der Sektor wurde ausgewählt, weil er zu den Sektoren in der Region gehört, die am besten bewertet wurden, um den kantonalen und regionalen Bedarf zu decken. Ein lokaler Abbau erlaubt es, zu grosse Transportdistanzen zwischen Abbauort und Verwendungsort zu vermeiden.

3. Zu berücksichtigende Beschränkungen

- Der Sektor befindet sich in der Nähe der Auenlandschaft von nationaler Bedeutung «Les Auges de Neirivue»;
- Das Grundwasservorkommen kann den Abbau beschränken;
- Der Sektor liegt in einer Umgebungsrichtung der Kategorie 1 des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS);
- Der Sektor ist von einer Hochspannungsleitung betroffen;
- Der Sektor liegt in der Landschaft von kantonaler Bedeutung « Intyamou » (siehe Projekt P1101);
- Der Sektor liegt im regionalen Naturpark Gruyère Pays-d'Enhaut.

4. Verfahren und weitere Arbeitsschritte

- Die Verfahren und Arbeitsschritte der Nutzungsplanung sind im Thema T414 Materialabbau beschrieben.

P0218

Vorrangig abbaubarer Sektor «Le Motau» in Corbières

STAND DER KOORDINATION

Festsetzung

DAMIT VERBUNDENE THEMEN

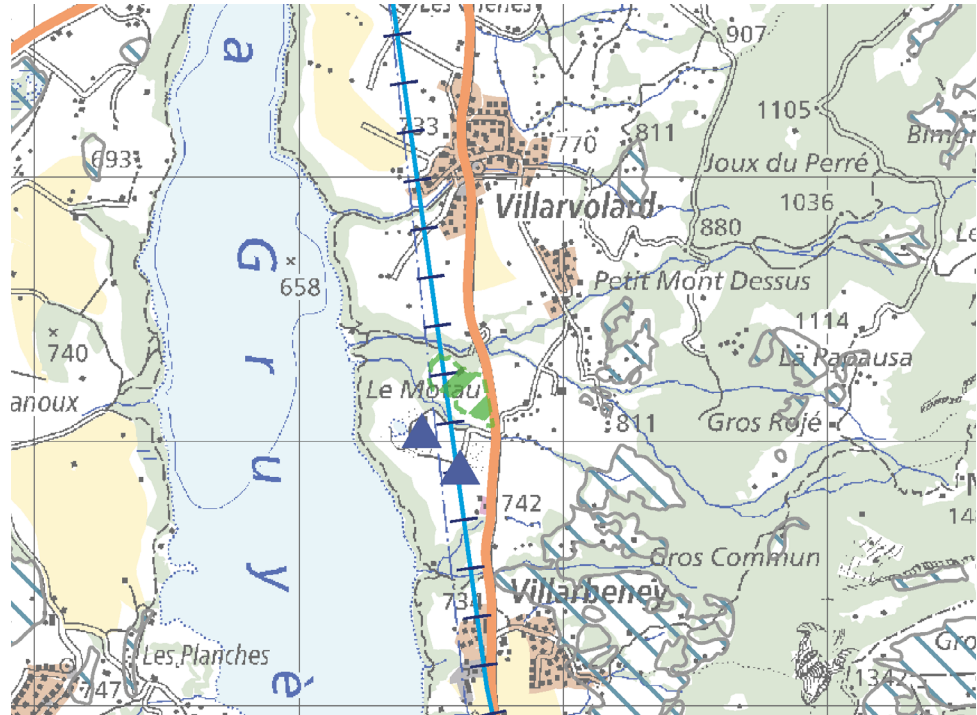
Materialabbau

Abfallbewirtschaftung

GEMEINDE, IN WELCHER DAS PROJEKT GEPLANT IST

Corbières

ANDERE BETROFFENE STELLEN

Association Régionale
la Gruyère

Vorrangiger Abbau

Laufender Materialabbau

1. Projektbeschreibung (nicht verbindlich)

Bei dem vorrangig abbaubaren Sektor «Le Motau» in Corbières handelt es sich um einen Sektor, in dem der Kiesabbau geprüft werden kann gemäss Sachplan Materialabbau (SaM).

Für das maximal abbaubare Volumen ist das geschätzte Gesamtvolumen massgeblich (siehe unten).

Der Sektor verfügt über die folgenden Eigenschaften:

Fläche	32'000 m ²
Geschätzte durchschnittliche Mächtigkeit	17 m
Geschätztes Gesamtvolumen	537'000 m ³

Um eine Konzentration der Abbauaktivitäten in gewissen Regionen und eine Übernutzung der grössten Vorkommen zu vermeiden, wird das abbaubare Volumen der grössten vorrangig abbaubaren Sektoren auf den jeweiligen regionalen Bedarf der nächsten 25 Jahre begrenzt. Dieses Volumen wird «Berücksichtigtes Planungsvolumen» genannt und ist ausschlaggebend für das maximal abbaubare Volumen dieser Sektoren. Für die kleineren Vorkommen entspricht das geschätzte Gesamtvolumen dem maximal abbaubaren Volumen.

2. Begründung des Standorts

Im Rahmen der Erstellung des SaM wurde eine materielle Analyse und eine Interessenabwägung durchgeführt, welche zur Bestimmung der vorrangig abbaubaren Sektoren geführt hat. Die Analyse und Bewertung der Sektoren wird im SaM Kapitel 4 Evaluationsmethode detailliert beschrieben.

Der Sektor wurde ausgewählt, weil er zu den Sektoren in der Region gehört, die am besten bewertet wurden, um den kantonalen und regionalen Bedarf zu decken. Ein lokaler Abbau erlaubt es, zu grosse Transportdistanzen zwischen Abbauort und Verwendungsort zu vermeiden.

3. Zu berücksichtigende Beschränkungen

- › Der Sektor ist von einer Hochspannungsleitung betroffen;
- › Der Sektor liegt in der Landschaft von kantonalen Bedeutung « Greizersee » (siehe Projekt P1107).

4. Verfahren und weitere Arbeitsschritte

- › Die Verfahren und Arbeitsschritte der Nutzungsplanung sind im Thema T414 Materialabbau beschrieben.

P0219

Vorrangig abbaubarer Sektor «Pra de Neirivue» in Grandvillard

STAND DER KOORDINATION

Zwischenergebnis

DAMIT VERBUNDENE THEMEN

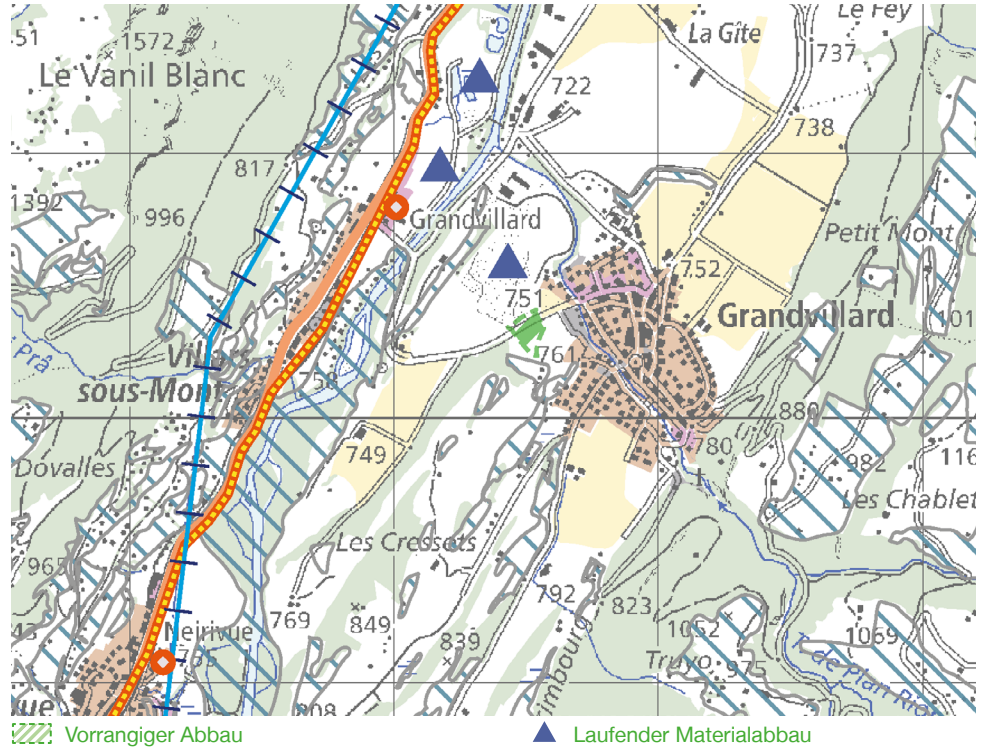
Materialabbau

Abfallbewirtschaftung

GEMEINDE, IN WELCHER DAS PROJEKT GEPLANT IST

Grandvillard

ANDERE BETROFFENE STELLEN

Association Régionale
la Gruyère

1. Projektbeschreibung (nicht verbindlich)

Bei dem vorrangig abbaubaren Sektor «Pra de Neirivue» in Grandvillard handelt es sich um einen Sektor, in dem der Kiesabbau geprüft werden kann gemäss Sachplan Materialabbau (SaM).

Für das maximal abbaubare Volumen ist das geschätzte Gesamtvolumen massgeblich (siehe unten).

Der Sektor verfügt über die folgenden Eigenschaften:

Fläche	11'000 m ²
Geschätzte durchschnittliche Mächtigkeit	20 m
Geschätztes Gesamtvolumen	230'000 m ³

Um eine Konzentration der Abbauprodukte in gewissen Regionen und eine Übernutzung der grössten Vorkommen zu vermeiden, wird das abbaubare Volumen der grössten vorrangig abbaubaren Sektoren auf den jeweiligen regionalen Bedarf der nächsten 25 Jahre begrenzt. Dieses Volumen wird «Berücksichtigtes Planungsvolumen» genannt und ist ausschlaggebend für das maximal abbaubare Volumen dieser Sektoren. Für die kleineren Vorkommen entspricht das geschätzte Gesamtvolumen dem maximal abbaubaren Volumen.

2. Begründung des Standorts

Im Rahmen der Erstellung des SaM wurde eine materielle Analyse und eine Interessenabwägung durchgeführt, welche zur Bestimmung der vorrangig abbaubaren Sektoren geführt hat. Die Analyse und Bewertung der Sektoren wird im SaM Kapitel 4 Evaluationsmethode detailliert beschrieben.

Der Sektor wurde ausgewählt, weil er zu den Sektoren in der Region gehört, die am besten bewertet wurden, um den kantonalen und regionalen Bedarf zu decken. Ein lokaler Abbau erlaubt es, zu grosse Transportdistanzen zwischen Abbauort und Verwendungsort zu vermeiden.

3. Zu berücksichtigende Beschränkungen

- Das Grundwasservorkommen kann den Abbau beschränken;
- Das Vorhandensein eines archäologischen Perimeters;
- Der Sektor liegt in der Landschaft von kantonalen Bedeutung « Intyamon » (siehe Projekt P1101);
- Der Sektor liegt im regionalen Naturpark Gruyère Pays-d'Enhaut.

4. Verfahren und weitere Arbeitsschritte

- Die Verfahren und Arbeitsschritte der Nutzungsplanung sind im Thema T414 Materialabbau beschrieben;
- Angesichts der wahrscheinlichen Überschneidung mit einem Zuströmbereich Zu überprüft der Kanton die Abbaufähigkeit des Sektors und legt gegebenenfalls die Modalitäten und möglichen Einschränkungen für den Abbau im Sektor in Bezug auf die strategische Wasserfassung „Fin de la Porta“ fest. Auf dieser Grundlage wird der Koordinationsstand neu beurteilt. Wenn die Abbaufähigkeit des Gebiets bestätigt wird, wird das Projekt in den Koordinationsstand Festsetzung überführt.

P0220

Vorrangig abbaubarer Sektor «Le Marais» in La Roche

STAND DER KOORDINATION

Festsetzung

DAMIT VERBUNDENE THEMEN

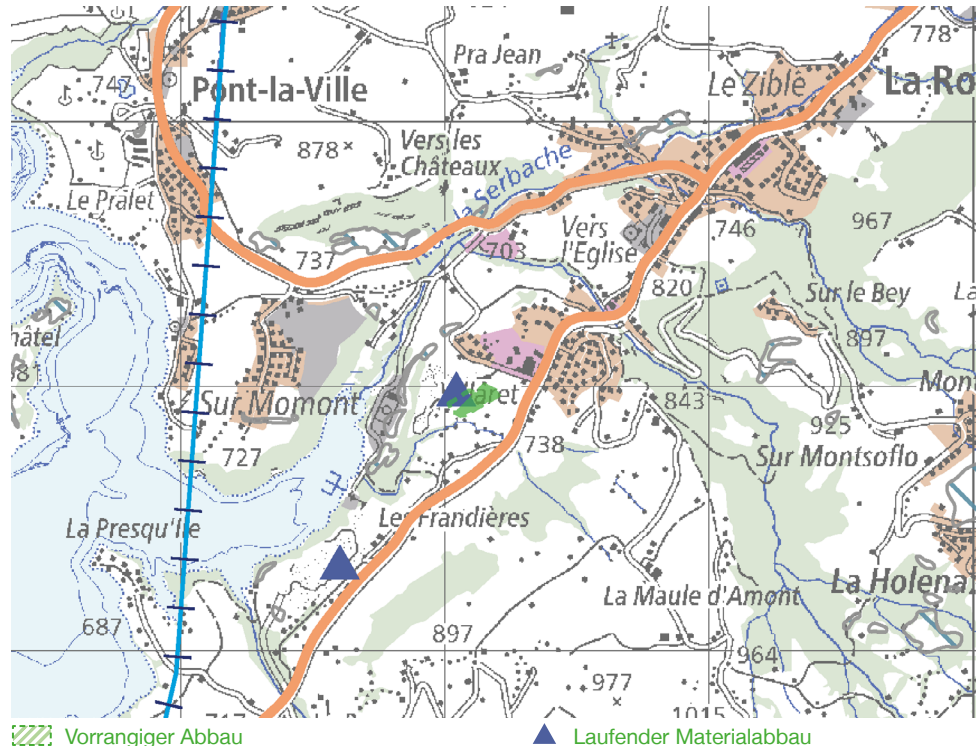
Materialabbau

Abfallbewirtschaftung

GEMEINDE, IN WELCHER DAS PROJEKT GEPLANT IST

La Roche

ANDERE BETROFFENE STELLEN

Association Régionale
la Gruyère

1. Projektbeschreibung (nicht verbindlich)

Bei dem vorrangig abbaubaren Sektor «Le Marais» in La Roche handelt es sich um einen Sektor, in dem der Kiesabbau geprüft werden kann gemäss Sachplan Materialabbau (SaM).

Für das maximal abbaubare Volumen ist das geschätzte Gesamtvolumen massgeblich (siehe unten).

Der Sektor verfügt über die folgenden Eigenschaften:

Fläche	10'000 m ²
Geschätzte durchschnittliche Mächtigkeit	12 m
Geschätztes Gesamtvolumen	118'000 m ³

Um eine Konzentration der Abbauaktivitäten in gewissen Regionen und eine Übernutzung der grössten Vorkommen zu vermeiden, wird das abbaubare Volumen der grössten vorrangig abbaubaren Sektoren auf den jeweiligen regionalen Bedarf der nächsten 25 Jahre begrenzt. Dieses Volumen wird «Berücksichtigtes Planungsvolumen» genannt und ist ausschlaggebend für das maximal abbaubare Volumen dieser Sektoren. Für die kleineren Vorkommen entspricht das geschätzte Gesamtvolumen dem maximal abbaubaren Volumen.

2. Begründung des Standorts

Im Rahmen der Erstellung des SaM wurde eine materielle Analyse und eine Interessenabwägung durchgeführt, welche zur Bestimmung der vorrangig abbaubaren Sektoren geführt hat. Die Analyse und Bewertung der Sektoren wird im SaM Kapitel 4 Evaluationsmethode detailliert beschrieben.

Der Sektor wurde ausgewählt, weil er zu den Sektoren in der Region gehört, die am besten bewertet wurden, um den kantonalen und regionalen Bedarf zu decken. Ein lokaler Abbau erlaubt es, zu grosse Transportdistanzen zwischen Abbauort und Verwendungsort zu vermeiden.

3. Zu berücksichtigende Beschränkungen

- Das Grundwasservorkommen kann den Abbau beschränken;
- Das Vorhandensein eines archäologischen Perimeters;
- Der Sektor liegt in der Landschaft von kantonalen Bedeutung « Greizersee » (siehe Projekt P1107).

4. Verfahren und weitere Arbeitsschritte

- Die Verfahren und Arbeitsschritte der Nutzungsplanung sind im Thema T414 Materialabbau beschrieben.

P0221

Vorrangig abbaubarer Sektor «La Grangette» in Marly

STAND DER KOOR-
DINATION

Festsetzung

DAMIT VERBUN-
DENE THEMEN

Materialabbau

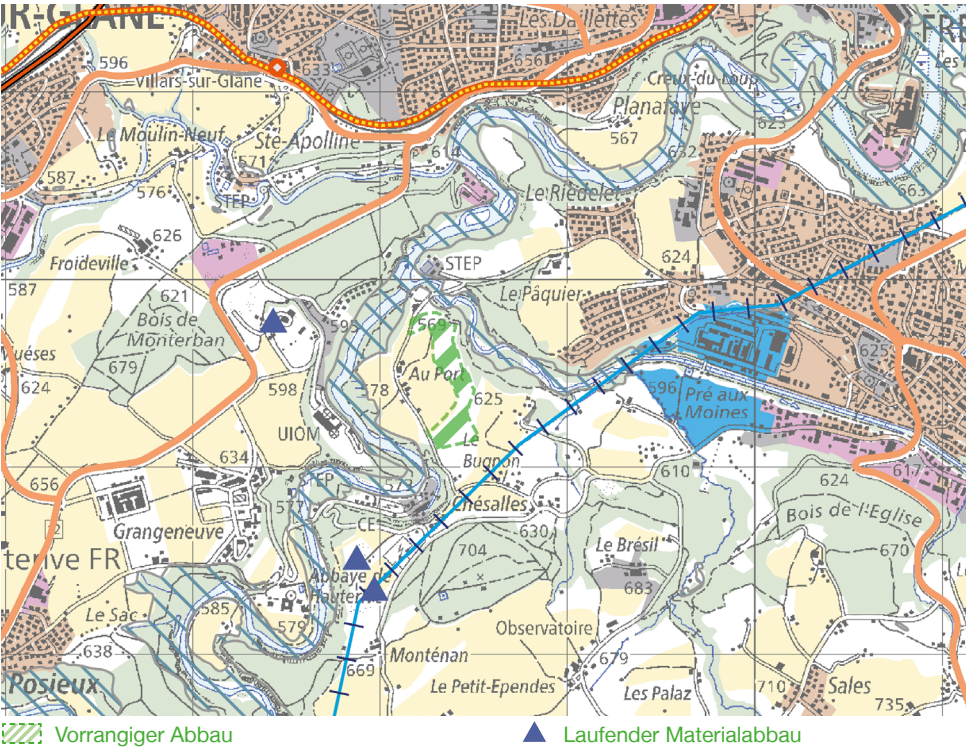
Abfallbewirtschaftung

GEMEINDE, IN WEL-
CHER DAS PROJEKT
GEPLANT IST

Marly

ANDERE BETROF-
FENE STELLEN

Association régionale
de la Sarine



1. Projektbeschreibung (nicht verbindlich)

Bei dem vorrangig abbaubaren Sektor «La Grangette» in Marly handelt es sich um einen Sektor, in dem der Kiesabbau geprüft werden kann gemäss Sachplan Materialabbau (SaM).

Für das maximal abbaubare Volumen ist das geschätzte Gesamtvolumen massgeblich (siehe unten).

Der Sektor verfügt über die folgenden Eigenschaften:

Fläche	100'000 m ²
Geschätzte durchschnittliche Mächtigkeit	10 m
Geschätztes Gesamtvolumen	962'000 m ³

Um eine Konzentration der Abbauprodukte in gewissen Regionen und eine Übernutzung der grössten Vorkommen zu vermeiden, wird das abbaubare Volumen der grössten vorrangig abbaubaren Sektoren auf den jeweiligen regionalen Bedarf der nächsten 25 Jahre begrenzt. Dieses Volumen wird «Berücksichtigtes Planungsvolumen» genannt und ist ausschlaggebend für das maximal abbaubare Volumen dieser Sektoren. Für die kleineren Vorkommen entspricht das geschätzte Gesamtvolumen dem maximal abbaubaren Volumen.

2. Begründung des Standorts

Im Rahmen der Erstellung des SaM wurde eine materielle Analyse und eine Interessenabwägung durchgeführt, welche zur Bestimmung der vorrangig abbaubaren Sektoren geführt hat. Die Analyse und Bewertung der Sektoren wird im SaM Kapitel 4 Evaluationsmethode detailliert beschrieben.

Der Sektor wurde ausgewählt, weil er zu den Sektoren in der Region gehört, die am besten bewertet wurden, um den kantonalen und regionalen Bedarf zu decken. Ein lokaler Abbau erlaubt es, zu grosse Transportdistanzen zwischen Abbauort und Verwendungsort zu vermeiden.

3. Zu berücksichtigende Beschränkungen

- Das Grundwasservorkommen kann den Abbau beschränken;
- Der Sektor liegt in einem Geotop von kantonaler Bedeutung (siehe T313 Geotope).

4. Verfahren und weitere Arbeitsschritte

- Die Verfahren und Arbeitsschritte der Nutzungsplanung sind im Thema T414 Materialabbau beschrieben.

P0222

Vorrangig abbaubarer Sektor «En la Tailla» in Gubloux

STAND DER KOOR-
DINATION

Zwischenergebnis

DAMIT VERBUN-
DENE THEMEN

Materialabbau

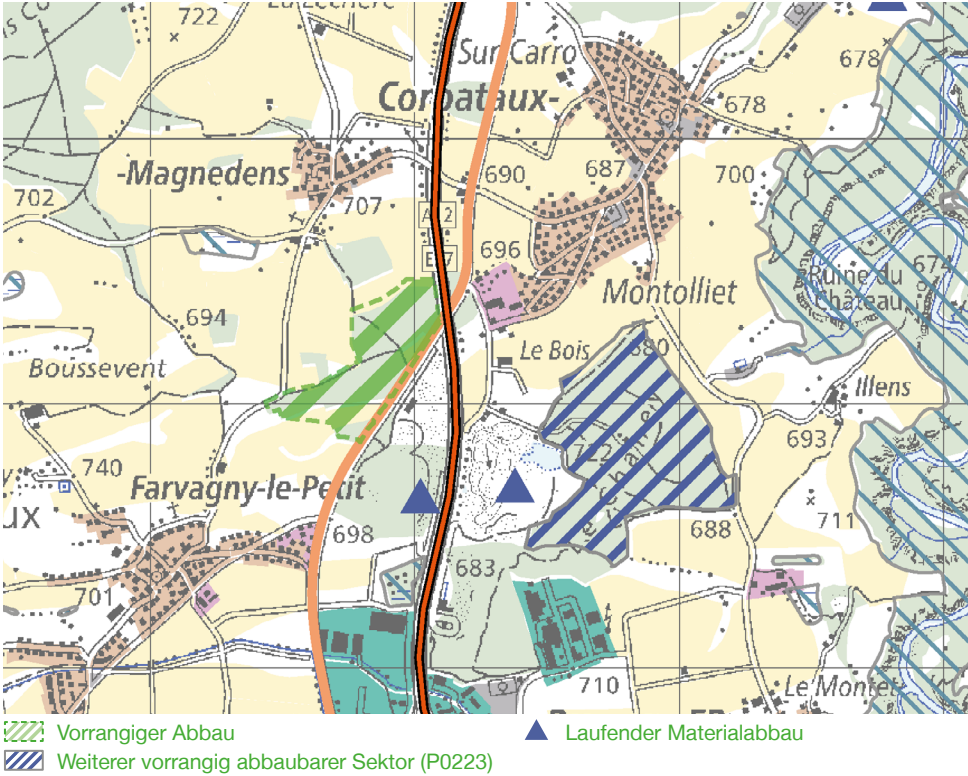
Abfallbewirtschaftung

GEMEINDE, IN WEL-
CHER DAS PROJEKT
GEPLANT IST

Gubloux

ANDERE BETROF-
FENE STELLEN

Association régionale
de la Sarine



1. Projektbeschreibung (nicht verbindlich)

Bei dem vorrangig abbaubaren Sektor «En la Tailla» in Gubloux handelt es sich um einen Sektor, in dem der Kiesabbau geprüft werden kann gemäss Sachplan Materialabbau (SaM).

Für das maximal abbaubare Volumen ist das geschätzte Gesamtvolumen massgeblich (siehe unten).

Der Sektor verfügt über die folgenden Eigenschaften:

Fläche	165'000 m ²
Geschätzte durchschnittliche Mächtigkeit	15 m
Geschätztes Gesamtvolumen	2'475'000 m ³

Um eine Konzentration der Abbauaktivitäten in gewissen Regionen und eine Übernutzung der grössten Vorkommen zu vermeiden, wird das abbaubare Volumen der grössten vorrangig abbaubaren Sektoren auf den jeweiligen regionalen Bedarf der nächsten 25 Jahre begrenzt. Dieses Volumen wird «Berücksichtigtes Planungsvolumen» genannt und ist ausschlaggebend für das maximal abbaubare Volumen dieser Sektoren. Für die kleineren Vorkommen entspricht das geschätzte Gesamtvolumen dem maximal abbaubaren Volumen.

2. Begründung des Standorts

Im Rahmen der Erstellung des SaM wurde eine materielle Analyse und eine Interessenabwägung durchgeführt, welche zur Bestimmung der vorrangig abbaubaren Sektoren geführt hat. Die Analyse und Bewertung der Sektoren wird im SaM Kapitel 4 Evaluationsmethode detailliert beschrieben.

Der Sektor wurde ausgewählt, weil er zu den Sektoren in der Region gehört, die am besten bewertet wurden, um den kantonalen und regionalen Bedarf zu decken. Ein lokaler Abbau erlaubt es, zu grosse Transportdistanzen zwischen Abbauort und Verwendungsort zu vermeiden.

3. Zu berücksichtigende Beschränkungen

- Der Sektor liegt auf Fruchtfolgeflächen;
- Das Grundwasservorkommen kann den Abbau beschränken;
- Das Vorhandensein eines archäologischen Perimeters;
- Der Sektor liegt im Wald. Ein gleichzeitiger Abbau mit dem Sektor «Le Chaney - Forêt», ebenfalls im Wald gelegen, ist nicht zulässig.

4. Verfahren und weitere Arbeitsschritte

- Die Verfahren und Arbeitsschritte der Nutzungsplanung sind im Thema T414 Materialabbau beschrieben;
- Angesichts der wahrscheinlichen Überschneidung mit einem Zuströmbereich Zu überprüft der Kanton die Abbaufähigkeit des Sektors und legt gegebenenfalls die Modalitäten und möglichen Einschränkungen für den Abbau im Sektor in Bezug auf die strategische Wasserfassung „Tuffière“ fest. Auf dieser Grundlage wird der Koordinationsstand neu beurteilt. Wenn die Abbaufähigkeit des Gebiets bestätigt wird, wird das Projekt in den Koordinationsstand Festsetzung überführt.

P0223

Vorrangig abbaubarer Sektor «Le Chaney – Forêt» in Gubloux

STAND DER KOORDINATION

Zwischenergebnis

DAMIT VERBUNDENE THEMEN

Materialabbau

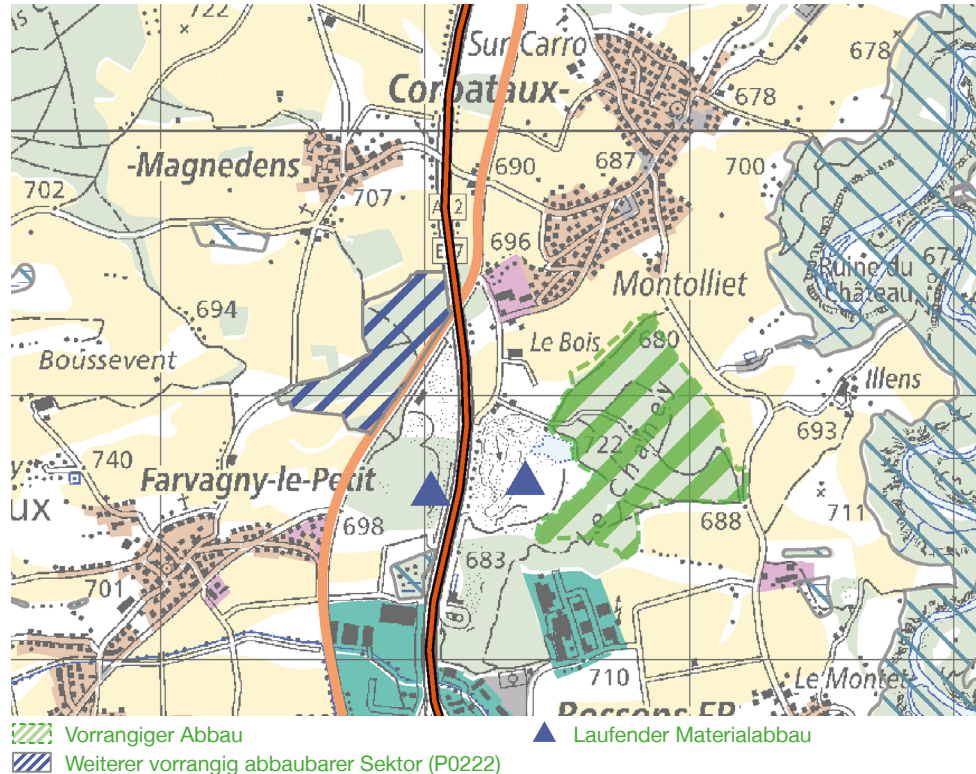
Abfallbewirtschaftung

GEMEINDE, IN WELCHER DAS PROJEKT GEPLANT IST

Gubloux

ANDERE BETROFFENE STELLEN

Association régionale de la Sarine



1. Projektbeschreibung (nicht verbindlich)

Bei dem vorrangig abbaubaren Sektor «Le Chaney – Forêt» in Gubloux handelt es sich um einen Sektor, in dem der Kiesabbau geprüft werden kann gemäss Sachplan Materialabbau (SaM).

Für das maximal abbaubare Volumen ist das berücksichtigte Planungsvolumen massgeblich (siehe unten).

Der Sektor verfügt über die folgenden Eigenschaften:

Fläche	388'000 m ²
Geschätzte durchschnittliche Mächtigkeit	20 m
Geschätztes Gesamtvolumen	7'756'000 m ³
Berücksichtigtes Planungsvolumen	6'830'000 m ³

Um eine Konzentration der Abbauprodukte in gewissen Regionen und eine Übernutzung der grössten Vorkommen zu vermeiden, wird das abbaubare Volumen der grössten vorrangig abbaubaren Sektoren auf den jeweiligen regionalen Bedarf der nächsten 25 Jahre begrenzt. Dieses Volumen wird «Berücksichtigtes Planungsvolumen» genannt und ist ausschlaggebend für das maximal abbaubare Volumen dieser Sektoren. Für die kleineren Vorkommen entspricht das geschätzte Gesamtvolumen dem maximal abbaubaren Volumen.

2. Begründung des Standorts

Im Rahmen der Erstellung des SaM wurde eine materielle Analyse und eine Interessenabwägung durchgeführt, welche zur Bestimmung der vorrangig abbaubaren Sektoren geführt hat. Die Analyse und Bewertung der Sektoren wird im SaM Kapitel 4 Evaluationsmethode detailliert beschrieben.

Der Sektor wurde ausgewählt, weil er zu den Sektoren in der Region gehört, die am besten bewertet wurden, um den kantonalen und regionalen Bedarf zu decken. Ein lokaler Abbau erlaubt es, zu grosse Transportdistanzen zwischen Abbauort und Verwendungsort zu vermeiden.

3. Zu berücksichtigende Beschränkungen

- Das Grundwasservorkommen kann den Abbau beschränken;
- Der Sektor liegt im Wald. Ein gleichzeitiger Abbau mit dem Sektor «En la Tail-la», ebenfalls im Wald gelegen, ist nicht zulässig.

4. Verfahren und weitere Arbeitsschritte

- Die Verfahren und Arbeitsschritte der Nutzungsplanung sind im Thema T414 Materialabbau beschrieben;
- Angesichts der wahrscheinlichen Überschneidung mit einem Zuströmbereich Zu überprüft der Kanton die Abbaufähigkeit des Sektors und legt gegebenenfalls die Modalitäten und möglichen Einschränkungen für den Abbau im Sektor in Bezug auf die strategische Wasserfassung „Tuffière“ fest. Auf dieser Grundlage wird der Koordinationsstand neu beurteilt. Wenn die Abbaufähigkeit des Gebiets bestätigt wird, wird das Projekt in den Koordinationsstand Festsetzung überführt.

P0224

Vorrangig abbaubarer Sektor «Sunnenberg» in Kerzers

STAND DER KOORDINATION

Festsetzung

DAMIT VERBUNDENE THEMEN

Materialabbau

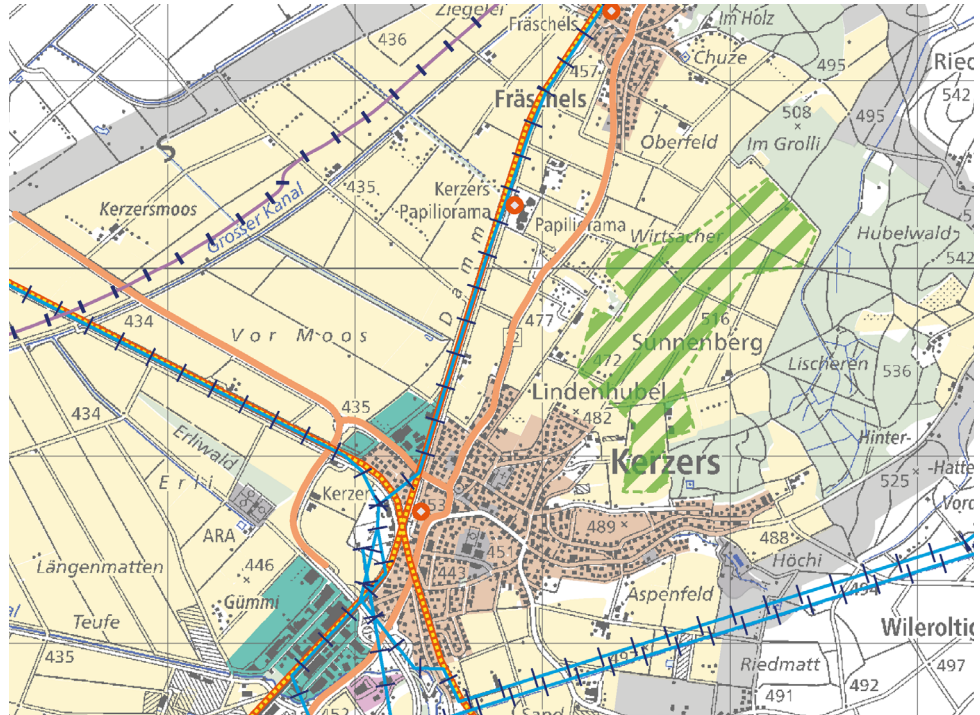
Abfallbewirtschaftung

GEMEINDE, IN WELCHER DAS PROJEKT GEPLANT IST

Kerzers

ANDERE BETROFFENE STELLEN

Verband der Gemeinden des Seebezirks



Vorrangiger Abbau

1. Projektbeschreibung (nicht verbindlich)

Bei dem vorrangig abbaubaren Sektor «Sunnenberg» in Kerzers handelt es sich um einen Sektor, in dem der Kiesabbau geprüft werden kann gemäss Sachplan Materialabbau (SaM).

Für das maximal abbaubare Volumen ist das berücksichtigte Planungsvolumen massgeblich (siehe unten).

Der Sektor verfügt über die folgenden Eigenschaften:

Fläche	815'000 m ²
Geschätzte durchschnittliche Mächtigkeit	15 m
Geschätztes Gesamtvolumen	12'221'000 m ³
Berücksichtigtes Planungsvolumen	2'420'000 m ³

Um eine Konzentration der Abbauprodukte in gewissen Regionen und eine Übernutzung der grössten Vorkommen zu vermeiden, wird das abbaubare Volumen der grössten vorrangig abbaubaren Sektoren auf den jeweiligen regionalen Bedarf der nächsten 25 Jahre begrenzt. Dieses Volumen wird «Berücksichtigtes Planungsvolumen» genannt und ist ausschlaggebend für das maximal abbaubare Volumen dieser Sektoren. Für die kleineren Vorkommen entspricht das geschätzte Gesamtvolumen dem maximal abbaubaren Volumen.

2. Begründung des Standorts

Im Rahmen der Erstellung des SaM wurde eine materielle Analyse und eine Interessenabwägung durchgeführt, welche zur Bestimmung der vorrangig abbaubaren Sektoren geführt hat. Die Analyse und Bewertung der Sektoren wird im SaM Kapitel 4 Evaluationsmethode detailliert beschrieben.

Der Sektor wurde ausgewählt, weil er zu den Sektoren in der Region gehört, die am besten bewertet wurden, um den regionalen Bedarf zu decken. Ein lokaler Abbau erlaubt es, zu grosse Transportdistanzen zwischen Abbauort und Verwendungsort zu vermeiden.

3. Zu berücksichtigende Beschränkungen

- Der Sektor liegt auf Fruchtfolgeflächen;
- Das Grundwasservorkommen kann den Abbau beschränken;
- Bevor die Ausbeutung des Sektors ins Auge gefasst werden kann, muss eine Umfahungsstrasse gebaut werden. Siehe Projekt P0410 Umfahungsstrasse Kerzers;
- Das Vorhandensein eines archäologischen Perimeters.

4. Verfahren und weitere Arbeitsschritte

- Die Verfahren und Arbeitsschritte der Nutzungsplanung sind im Thema T414 Materialabbau beschrieben.

P0225

Vorrangig abbaubarer Sektor «Allmend-Limbach» in Plaffeien

STAND DER KOORDINATION

Festsetzung

DAMIT VERBUNDENE THEMEN

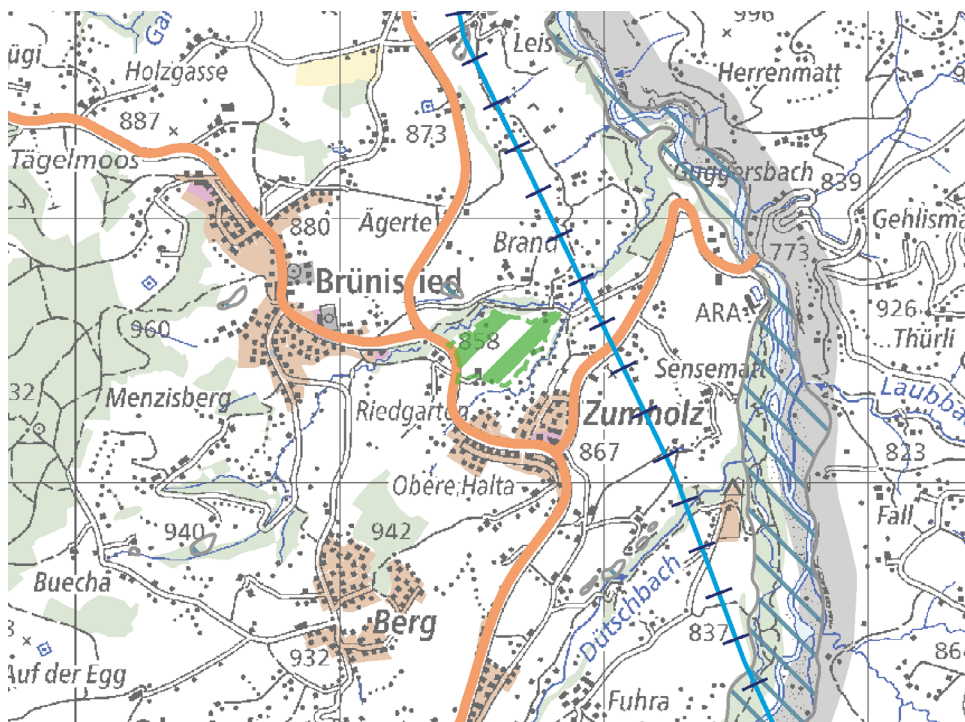
Materialabbau

Abfallbewirtschaftung

GEMEINDE, IN WELCHER DAS PROJEKT GEPLANT IST

Plaffeien

ANDERE BETROFFENE STELLEN

Mehrzweckverband
Sensebezirk

Vorrangiger Abbau

1. Projektbeschreibung (nicht verbindlich)

Bei dem vorrangig abbaubaren Sektor «Allmend-Limbach» in Plaffeien handelt es sich um einen Sektor, in dem der Kiesabbau geprüft werden kann gemäss Sachplan Materialabbau (SaM).

Für das maximal abbaubare Volumen ist das geschätzte Gesamtvolumen massgeblich (siehe unten).

Der Sektor verfügt über die folgenden Eigenschaften:

Fläche	68'000 m ²
Geschätzte durchschnittliche Mächtigkeit	10 m
Geschätztes Gesamtvolumen	677'000 m ³

Um eine Konzentration der Abbauprodukte in gewissen Regionen und eine Übernutzung der grössten Vorkommen zu vermeiden, wird das abbaubare Volumen der grössten vorrangig abbaubaren Sektoren auf den jeweiligen regionalen Bedarf der nächsten 25 Jahre begrenzt. Dieses Volumen wird «Berücksichtigtes Planungsvolumen» genannt und ist ausschlaggebend für das maximal abbaubare Volumen dieser Sektoren. Für die kleineren Vorkommen entspricht das geschätzte Gesamtvolumen dem maximal abbaubaren Volumen.

2. Begründung des Standorts

Im Rahmen der Erstellung des SaM wurde eine materielle Analyse und eine Interessenabwägung durchgeführt, welche zur Bestimmung der vorrangig abbaubaren Sektoren geführt hat. Die Analyse und Bewertung der Sektoren wird im SaM Kapitel 4 Evaluationsmethode detailliert beschrieben.

Der Sektor wurde ausgewählt, weil er zu den Sektoren in der Region gehört, die am besten bewertet wurden, um den regionalen Bedarf zu decken. Ein lokaler Abbau erlaubt es, zu grosse Transportdistanzen zwischen Abbauort und Verwendungsort zu vermeiden.

3. Zu berücksichtigende Beschränkungen

› Der Sektor liegt im regionalen Naturpark Gantrisch.

4. Verfahren und weitere Arbeitsschritte

› Die Verfahren und Arbeitsschritte der Nutzungsplanung sind im Thema T414 Materialabbau beschrieben.

P0226

Vorrangig abbaubarer Sektor «Beniwil» in Tifers

STAND DER KOOR-
DINATION

Festsetzung

DAMIT VERBUN-
DENE THEMEN

Materialabbau

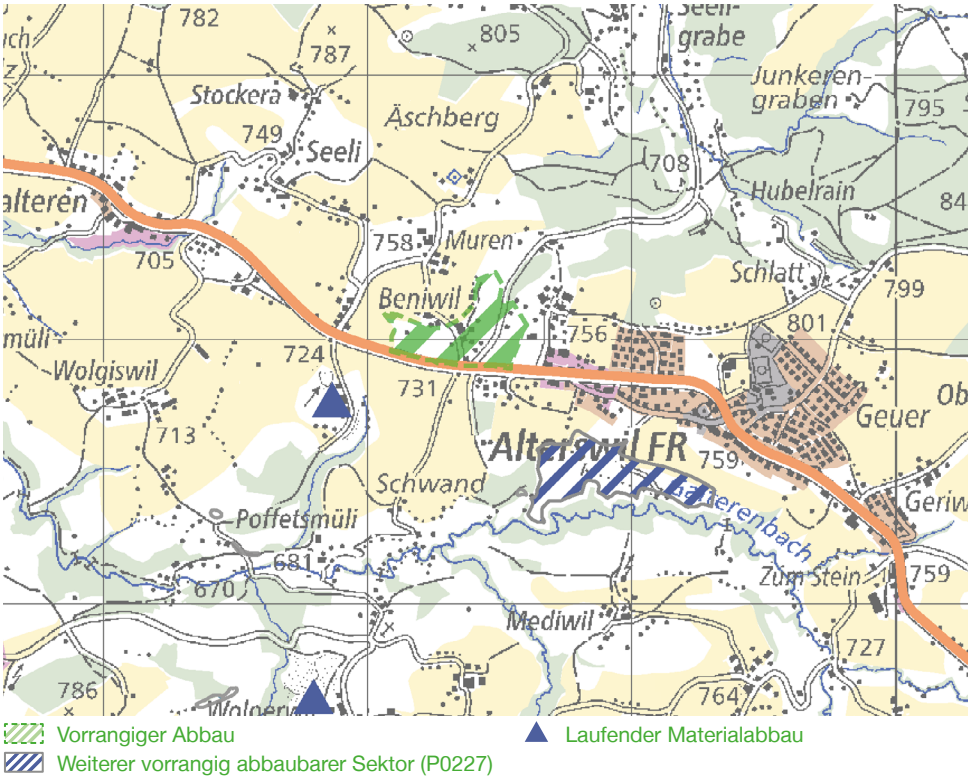
Abfallbewirtschaftung

GEMEINDE, IN WEL-
CHER DAS PROJEKT
GEPLANT IST

Tifers

ANDERE BETROF-
FENE STELLEN

Mehrzweckverband
Sensebezirk



1. Projektbeschreibung (nicht verbindlich)

Bei dem vorrangig abbaubaren Sektor «Beniwil» in Tifers handelt es sich um einen Sektor, in dem der Kiesabbau geprüft werden kann gemäss Sachplan Materialabbau (SaM).

Für das maximal abbaubare Volumen ist das geschätzte Gesamtvolumen massgeblich (siehe unten).

Der Sektor verfügt über die folgenden Eigenschaften:

Fläche	98'000 m ²
Geschätzte durchschnittliche Mächtigkeit	8 m
Geschätztes Gesamtvolumen	787'000 m ³

Um eine Konzentration der Abbauaktivitäten in gewissen Regionen und eine Übernutzung der grössten Vorkommen zu vermeiden, wird das abbaubare Volumen der grössten vorrangig abbaubaren Sektoren auf den jeweiligen regionalen Bedarf der nächsten 25 Jahre begrenzt. Dieses Volumen wird «Berücksichtigtes Planungsvolumen» genannt und ist ausschlaggebend für das maximal abbaubare Volumen dieser Sektoren. Für die kleineren Vorkommen entspricht das geschätzte Gesamtvolumen dem maximal abbaubaren Volumen.

2. Begründung des Standorts

Im Rahmen der Erstellung des SaM wurde eine materielle Analyse und eine Interessenabwägung durchgeführt, welche zur Bestimmung der vorrangig abbaubaren Sektoren geführt hat. Die Analyse und Bewertung der Sektoren wird im SaM Kapitel 4 Evaluationsmethode detailliert beschrieben.

Der Sektor wurde ausgewählt, weil er zu den Sektoren in der Region gehört, die am besten bewertet wurden, um den regionalen Bedarf zu decken. Ein lokaler Abbau erlaubt es, zu grosse Transportdistanzen zwischen Abbauort und Verwendungsort zu vermeiden.

3. Zu berücksichtigende Beschränkungen

➤ Das Grundwasservorkommen kann den Abbau beschränken.

4. Verfahren und weitere Arbeitsschritte

➤ Die Verfahren und Arbeitsschritte der Nutzungsplanung sind im Thema T414 Materialabbau beschrieben.

P0227

Vorrangig abbaubarer Sektor «Guma» in Tifers

STAND DER KOOR-
DINATION

Festsetzung

DAMIT VERBUN-
DENE THEMEN

Materialabbau

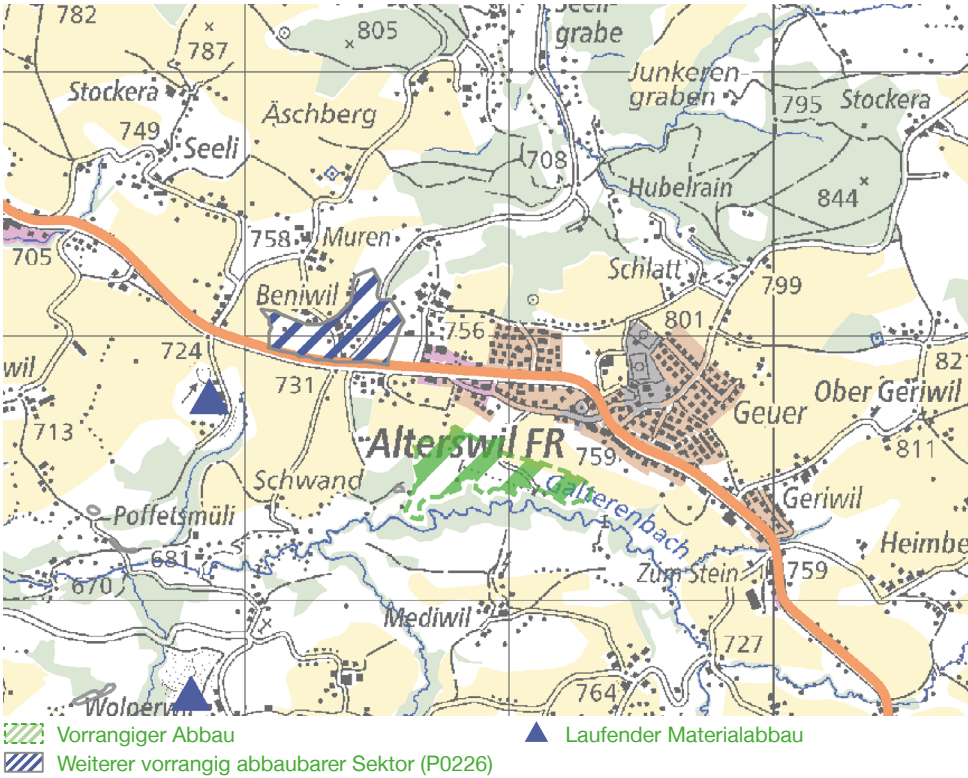
Abfallbewirtschaftung

GEMEINDE, IN WEL-
CHER DAS PROJEKT
GEPLANT IST

Tifers

ANDERE BETROF-
FENE STELLEN

Mehrzweckverband
Sensebezirk



1. Projektbeschreibung (nicht verbindlich)

Bei dem vorrangig abbaubaren Sektor «Guma» in Tifers handelt es sich um einen Sektor, in dem der Kiesabbau geprüft werden kann gemäss Sachplan Materialabbau (SaM).

Für das maximal abbaubare Volumen ist das geschätzte Gesamtvolumen massgeblich (siehe unten).

Der Sektor verfügt über die folgenden Eigenschaften:

Fläche	103'000 m ²
Geschätzte durchschnittliche Mächtigkeit	8 m
Geschätztes Gesamtvolumen	826'000 m ³

Um eine Konzentration der Abbauaktivitäten in gewissen Regionen und eine Übernutzung der grössten Vorkommen zu vermeiden, wird das abbaubare Volumen der grössten vorrangig abbaubaren Sektoren auf den jeweiligen regionalen Bedarf der nächsten 25 Jahre begrenzt. Dieses Volumen wird «Berücksichtigtes Planungsvolumen» genannt und ist ausschlaggebend für das maximal abbaubare Volumen dieser Sektoren. Für die kleineren Vorkommen entspricht das geschätzte Gesamtvolumen dem maximal abbaubaren Volumen.

2. Begründung des Standorts

Im Rahmen der Erstellung des SaM wurde eine materielle Analyse und eine Interessenabwägung durchgeführt, welche zur Bestimmung der vorrangig abbaubaren Sektoren geführt hat. Die Analyse und Bewertung der Sektoren wird im SaM Kapitel 4 Evaluationsmethode detailliert beschrieben.

Der Sektor wurde ausgewählt, weil er zu den Sektoren in der Region gehört, die am besten bewertet wurden, um den kantonalen und regionalen Bedarf zu decken. Ein lokaler Abbau erlaubt es, zu grosse Transportdistanzen zwischen Abbauort und Verwendungsort zu vermeiden.

3. Zu berücksichtigende Beschränkungen

- › Das Grundwasservorkommen kann den Abbau beschränken;
- › Das Vorhandensein eines Schiesstandes.

4. Verfahren und weitere Arbeitsschritte

- › Die Verfahren und Arbeitsschritte der Nutzungsplanung sind im Thema T414 Materialabbau beschrieben.